Allgemeine Geschäftsbedingungen Siko Technik GmbH

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen der **Siko Technik GmbH**, Sellenweg 36, 1716 Plaffeien (nachfolgend **„Siko Technik GmbH“** oder **„Firma“**) und ihren Auftraggebern (nachfolgend **„Kunde“** oder **„Auftraggeber“**), sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

Die AGB gelten für sämtliche von der Siko Technik GmbH angebotenen Leistungen, insbesondere für:

- Beratungs-, Planungs- und Unterstützungsleistungen;
- Mandate als externe Fachperson für Arbeitssicherheit (ASA), Gesundheitsschutz, Sicherheitsbeauftragte (SiBe), SiBe Brandschutz sowie als Gefahrgutbeauftragte;
- Sicherheits- und Brandschutzkonzepte sowie Risiko- und Gefährdungsbeurteilungen;
- Sicherheitsbegehungen, Audits, Inspektionen und Kontrollen;
- Schulungen, Instruktionen, Workshops, Übungen und Ausbildungen;
- Prüfungen von Leitern, Tritten, Podesten, Rollgerüsten, Absturzsicherungen sowie weiteren Arbeitsmitteln;
- technische Dienstleistungen, Unterhaltsarbeiten, Pikett- und Bereitschaftsdienste;
- Event-, Sicherheits- und Cateringdienstleistungen;
- Verkauf, Lieferung, Vermietung und Wartung von Produkten, Geräten und Ausrüstungen in den vorgenannten Tätigkeitsbereichen.

Die Leistungen der Siko Technik GmbH werden je nach Auftrag als **Dienstleistung**, **Mandat**, **Schulung**, **Arbeitsleistung**, **Verkauf** oder **Vermietung** erbracht. Der jeweilige Leistungsumfang ergibt sich aus der Offerte, dem Vertrag, der Auftragsbestätigung oder einer schriftlichen Zusatzvereinbarung.

Diese AGB bilden integrierenden Bestandteil sämtlicher Offerten, Verträge, Auftragsbestätigungen sowie Folgeaufträge der Siko Technik GmbH. Entgegenstehende oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, sofern deren Geltung nicht ausdrücklich und schriftlich durch die Siko Technik GmbH anerkannt wurde.

Sollten einzelne Leistungen gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften unterliegen, insbesondere im Bereich Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Brandschutz, Gefahrgut oder technischer Sicherheit, gelten ergänzend die jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen. Zwingende gesetzliche Vorschriften gehen diesen AGB vor.

Diese AGB gelten sowohl für einmalige Aufträge als auch für wiederkehrende Dienstleistungen, Dauermandate sowie projektbezogene Einsätze.

2. Vertragsabschluss

Ein Vertrag zwischen der Siko Technik GmbH und dem Auftraggeber kommt zustande durch:

- die beidseitige Unterzeichnung einer Offerte oder eines Vertrages;
- die schriftliche Annahme einer Offerte durch den Auftraggeber (einschliesslich E-Mail);
- die schriftliche Auftragsbestätigung durch die Siko Technik GmbH; oder
- die tatsächliche Inanspruchnahme einer Dienstleistung, eines Mandats, einer Schulung, einer Vermietung, eines Verkaufs oder einer sonstigen Leistung der Siko Technik GmbH.

Offerten der Siko Technik GmbH sind, sofern nicht ausdrücklich anders vermerkt, während **30 Kalendertagen** ab Ausstellungsdatum gültig.

Grundlage des Vertragsverhältnisses bilden die Offerte, der Vertrag, die Auftragsbestätigung sowie diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Bei Widersprüchen gilt folgende Rangfolge:

1. Individuell abgeschlossener Vertrag;
2. schriftliche Offerte beziehungsweise Auftragsbestätigung;
3. diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Mandate, insbesondere im Bereich Arbeitssicherheit (ASA), Gesundheitsschutz, Sicherheitsbeauftragte (SiBe), SiBe Brandschutz sowie Gefahrgutbeauftragte, werden grundsätzlich durch einen separaten schriftlichen Mandatsvertrag geregelt. Dieser legt insbesondere den Leistungsumfang, die Dauer des Mandats, die Vergütung, die Kündigungsfristen sowie allfällige besondere Vereinbarungen fest.

Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden zum Vertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform oder einer gleichwertigen elektronischen Form (z. B. E-Mail), sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen etwas anderes vorsehen.

Die Siko Technik GmbH ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen qualifizierte Mitarbeitende oder geeignete Dritte als Hilfspersonen beizuziehen, sofern dadurch keine berechtigten Interessen des Auftraggebers beeinträchtigt werden.

Mit der Unterzeichnung des Vertrages, der Annahme der Offerte oder der Inanspruchnahme einer Leistung bestätigt der Auftraggeber, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen, verstanden und akzeptiert zu haben.

3. Leistungsarten

Die Siko Technik GmbH erbringt Leistungen in unterschiedlichen Bereichen. Art, Umfang und Inhalt der jeweiligen Leistung ergeben sich aus der individuellen Offerte, dem Vertrag, dem Mandatsvertrag oder der schriftlichen Auftragsbestätigung.

Die Siko Technik GmbH schuldet grundsätzlich eine fachgerechte, sorgfältige und nach anerkannten Regeln der Technik ausgeführte Leistung. Ein bestimmter wirtschaftlicher, organisatorischer oder sicherheitstechnischer Erfolg wird nicht geschuldet, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

3.1 Dienstleistungen

Zu den Dienstleistungen gehören insbesondere beratende, koordinierende, prüfende und unterstützende Tätigkeiten in den Bereichen Sicherheit, Gesundheitsschutz und Technik.

Dazu gehören insbesondere:

- Sicherheitsberatungen und Sicherheitsbegleitungen;
- Abklärungen und Beurteilungen von Gefährdungen;
- Erstellung und Überarbeitung von Sicherheitskonzepten, Dokumentationen und Berichten;
- Durchführung von Sicherheitsbegehungen, Kontrollen und Audits;
- Unterstützung bei Behördenkontakten und Abklärungen mit Drittstellen;
- Beratung bei der Umsetzung gesetzlicher und fachlicher Anforderungen;
- technische Abklärungen und Sicherheitsprüfungen;
- Erstellung von Schulungsunterlagen, Checklisten und Hilfsmitteln;
- weitere vereinbarte Beratungs- und Unterstützungsleistungen.

Die Dienstleistungen können online, telefonisch, beim Kunden vor Ort oder an einem anderen vereinbarten Einsatzort erbracht werden.

3.2 Mandate Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASA)

Die Siko Technik GmbH kann als externe Fachperson für Arbeitssicherheit (ASA) sowie im Bereich Gesundheitsschutz mandatiert werden.

Der Leistungsumfang kann insbesondere umfassen:

- Unterstützung des Kunden bei der Umsetzung der Anforderungen an Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz;
- Erarbeitung und Pflege von Sicherheitsorganisationen;
- Durchführung von Risikoanalysen und Gefährdungsermittlungen;
- Unterstützung bei Sicherheitskonzepten und Massnahmenplanungen;
- Durchführung von Sicherheitsbegehungen und Kontrollen;
- Beratung von Führungskräften und Mitarbeitenden;
- Unterstützung bei Instruktionen und Schulungen;
- Erstellung von Berichten und Empfehlungen.

Die Siko Technik GmbH übernimmt im Rahmen eines ASA- oder Gesundheitsschutzmandats eine beratende, koordinierende und unterstützende Funktion.

Die gesetzliche Verantwortung des Arbeitgebers beziehungsweise des Betriebsinhabers für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, die Organisation der Arbeitssicherheit sowie die Umsetzung erforderlicher Massnahmen verbleibt jederzeit beim Auftraggeber.

Empfehlungen, Berichte und Massnahmenvorschläge der Siko Technik GmbH ersetzen keine unternehmerischen Entscheidungen des Auftraggebers.

3.3 Mandate als Sicherheitsbeauftragter (SiBe) und SiBe Brandschutz

Die Siko Technik GmbH kann Aufgaben als Sicherheitsbeauftragter (SiBe) oder SiBe Brandschutz übernehmen.

Der Leistungsumfang kann insbesondere beinhalten:

- Aufbau und Unterstützung einer Sicherheitsorganisation;
- Koordination von Sicherheitsmassnahmen;
- Kontrolle der Umsetzung definierter Sicherheitsanforderungen;
- Unterstützung bei Notfall- und Brandschutzorganisationen;
- Erstellung und Pflege von Sicherheits- und Brandschutzdokumentationen;
- Durchführung von Schulungen, Übungen und Instruktionen;
- Zusammenarbeit mit internen Stellen, Behörden und Fachorganisationen.

Die Funktion als SiBe stellt keine Übernahme der Betreiber-, Eigentümer- oder Arbeitgeberverantwortung dar.

Die Verantwortung für den sicheren Betrieb, die Bereitstellung geeigneter Ressourcen sowie die Umsetzung notwendiger Massnahmen verbleibt beim Auftraggeber.

3.4 Mandate als Gefahrgutbeauftragter

Die Siko Technik GmbH kann Mandate als Gefahrgutbeauftragter gemäss den jeweils anwendbaren Vorschriften übernehmen.

Der Leistungsumfang kann insbesondere umfassen:

- Beratung im Zusammenhang mit Gefahrguttransporten;
- Überwachung und Unterstützung bei der Einhaltung der Gefahrgutvorschriften;
- Erstellung von Berichten und Dokumentationen;
- Unterstützung bei Schulungs- und Informationsmassnahmen;
- Zusammenarbeit mit zuständigen Stellen und Behörden.

Der Auftraggeber bleibt verantwortlich für:

- die Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen;

- die ordnungsgemässe Durchführung seiner betrieblichen Prozesse;
- die Einhaltung der für seinen Betrieb geltenden gesetzlichen Vorschriften;
- die Umsetzung der empfohlenen oder erforderlichen Massnahmen.

Die Siko Technik GmbH kann ihre Leistungen nur auf Grundlage der vom Auftraggeber bereitgestellten Informationen und Unterlagen fachgerecht erbringen.

3.5 Schulungen und Instruktionen

Die Siko Technik GmbH führt Schulungen, Instruktionen, Workshops und Ausbildungen in den Bereichen Sicherheit, Gesundheitsschutz, Brandschutz, Technik und weiteren vereinbarten Fachgebieten durch.

Die Schulungen vermitteln Fachwissen und unterstützen den Kunden bei der Sensibilisierung seiner Mitarbeitenden. Die Verantwortung für die betriebliche Umsetzung und Einhaltung der vermittelten Inhalte verbleibt beim Auftraggeber.

Teilnahmebestätigungen oder Schulungsnachweise bestätigen ausschliesslich die Teilnahme an einer Schulung und stellen keine Garantie für die praktische Umsetzung oder den Kompetenznachweis im Betrieb dar, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

3.6 Arbeiten und technische Dienstleistungen

Unter Arbeiten werden praktische Tätigkeiten verstanden, welche nicht ausschliesslich beratenden Charakter haben.

Dazu gehören insbesondere:

- technische Arbeiten;
- Unterhaltsarbeiten;
- Prüf- und Kontrollarbeiten;
- Montage- und Unterstützungsarbeiten;
- Pikett- und Bereitschaftsdienstleistungen.

Die Ausführung erfolgt nach Vereinbarung und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, Sicherheitsanforderungen, Wetterbedingungen, Betriebszeiten und weiterer relevanter Umstände.

3.7 Verkauf von Produkten

Die Siko Technik GmbH verkauft Produkte und Hilfsmittel im Bereich Sicherheit, Brandschutz und Technik.

Dazu gehören insbesondere:

- Feuerlöscher und Löschmittel;
- Löschdecken;
- Sicherheitsausrüstung;
- technische Hilfsmittel;
- weitere vereinbarte Produkte.

Der Verkauf erfolgt gemäss Offerte oder Bestellung.

Ein Umtausch oder eine Rücknahme von Produkten ist grundsätzlich ausgeschlossen, sofern kein gesetzlicher Anspruch besteht oder ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

3.8 Vermietung von Geräten und Hilfsmitteln

Die Siko Technik GmbH kann Geräte, Hilfsmittel und technische Einrichtungen zur Nutzung überlassen.

Dies kann insbesondere betreffen:

- Feuerlöschtrainer;
- Schulungs- und Demonstrationsmaterial;
- technische Hilfsmittel.

Der Kunde verpflichtet sich, die gemieteten Gegenstände sorgfältig zu behandeln und ausschliesslich bestimmungsgemäss einzusetzen.

Beschädigungen, Verlust oder unsachgemässe Verwendung können dem Kunden zusätzlich verrechnet werden.

4. Besondere Bestimmungen

4.1 Allgemeine Bestimmungen für Mandatsleistungen

Mandate der Siko Technik GmbH werden auf Grundlage eines separaten Mandatsvertrages erbracht. Der Mandatsvertrag regelt insbesondere den Leistungsumfang, die Zuständigkeiten, die Vergütung, die Laufzeit, die Kündigungsfristen sowie weitere individuelle Vereinbarungen.

Die Siko Technik GmbH erbringt im Rahmen von Mandaten fachliche Beratungs-, Unterstützungs-, Kontroll- und Koordinationsleistungen. Der konkrete Umfang der Leistungen richtet sich nach dem vereinbarten Mandatsauftrag.

Die Siko Technik GmbH verpflichtet sich, die übernommenen Aufgaben sorgfältig, fachgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik sowie nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen.

Die Siko Technik GmbH übernimmt keine Garantie dafür, dass durch die erbrachten Leistungen sämtliche Risiken ausgeschlossen oder sämtliche gesetzlichen Anforderungen automatisch erfüllt werden. Sicherheitsleistungen dienen der Unterstützung des Kunden bei der Erkennung, Beurteilung und Reduktion von Risiken.

Die Verantwortung für die Organisation des Betriebes, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sowie die Umsetzung von Sicherheits- und Schutzmassnahmen verbleibt jederzeit beim Auftraggeber.

4.2 Mandate als externe Fachperson für Arbeitssicherheit (ASA)

Bei Mandaten im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz unterstützt die Siko Technik GmbH den Auftraggeber bei der Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen sowie bei der Entwicklung und Weiterführung einer geeigneten Sicherheitsorganisation.

Die Leistungen können insbesondere umfassen:

- Unterstützung bei der Umsetzung der Anforderungen gemäss den geltenden Vorschriften zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz;
- Beratung der Führungskräfte und verantwortlichen Personen;
- Durchführung von Sicherheitsbegehungen und Betriebsanalysen;
- Erkennen und Beurteilen von Gefährdungen;
- Unterstützung bei der Erarbeitung von Massnahmen;
- Begleitung bei der Umsetzung von Sicherheitsprozessen;
- Erstellung von Sicherheitsdokumentationen, Berichten und Empfehlungen;
- Unterstützung bei Schulungen und Instruktionen.

Die Siko Technik GmbH nimmt eine beratende und unterstützende Funktion wahr.

Die Verantwortung des Arbeitgebers gemäss den gesetzlichen Bestimmungen bleibt beim Auftraggeber. Dies umfasst insbesondere:

- die Organisation der Arbeitssicherheit im Betrieb;
- die Bereitstellung notwendiger personeller und finanzieller Ressourcen;
- die Umsetzung von Sicherheitsmassnahmen;
- die Instruktion und Überwachung der Mitarbeitenden;
- die Durchsetzung betrieblicher Sicherheitsregeln.

Empfehlungen und Berichte der Siko Technik GmbH stellen fachliche Beurteilungen dar und ersetzen keine betrieblichen Entscheide des Auftraggebers.

4.3 Mandate im Bereich Gesundheitsschutz

Im Rahmen von Gesundheitsschutzmandaten unterstützt die Siko Technik GmbH den Auftraggeber bei der Erkennung und Reduktion gesundheitsrelevanter Belastungen am Arbeitsplatz.

Die Leistungen können insbesondere beinhalten:

- Beratung zu gesundheitsrelevanten Themen;
- Beurteilung von Arbeitsplatzbedingungen;
- Unterstützung bei Präventionsmassnahmen;
- Beratung bei ergonomischen und organisatorischen Fragestellungen;
- Sensibilisierung und Schulung von Mitarbeitenden;
- Erstellung von Empfehlungen und Dokumentationen.

Die Siko Technik GmbH übernimmt keine medizinische Verantwortung und ersetzt keine ärztliche, arbeitsmedizinische oder psychologische Fachbeurteilung, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

4.4 Mandate als Sicherheitsbeauftragter (SiBe)

Bei der Übernahme von SiBe-Aufgaben unterstützt die Siko Technik GmbH den Auftraggeber bei der Organisation und Koordination sicherheitsrelevanter Themen.

Der Leistungsumfang kann insbesondere umfassen:

- Koordination sicherheitsrelevanter Aufgaben;
- Begleitung von Sicherheitsprozessen;
- Unterstützung interner Sicherheitsverantwortlicher;
- Kontrolle definierter Sicherheitsanforderungen;
- Erstellen und Pflegen von Sicherheitsunterlagen;
- Unterstützung bei Notfallorganisationen;
- Kommunikation mit internen und externen Stellen.

Die Funktion als SiBe bedeutet keine Übertragung der gesetzlichen Arbeitgeberverantwortung auf die Siko Technik GmbH.

Der Auftraggeber bleibt verantwortlich für die Umsetzung von Massnahmen, die Bereitstellung erforderlicher Mittel sowie die Sicherstellung eines sicheren Betriebs.

4.5 Mandate als SiBe Brandschutz

Bei Mandaten im Bereich Brandschutz unterstützt die Siko Technik GmbH den Auftraggeber bei der Organisation, Umsetzung und Weiterentwicklung des betrieblichen Brandschutzes.

Die Leistungen können insbesondere umfassen:

- Unterstützung bei Brandschutzorganisationen;
- Kontrolle und Beurteilung brandschutzrelevanter Einrichtungen;
- Unterstützung bei Notfall- und Evakuierungskonzepten;
- Durchführung von Schulungen und Übungen;
- Erstellung von Dokumentationen und Empfehlungen;
- Koordination mit Fachstellen und Behörden.

Die Verantwortung für den baulichen, technischen und organisatorischen Brandschutz verbleibt beim Eigentümer, Betreiber oder Auftraggeber.

Insbesondere bleiben folgende Verantwortlichkeiten beim Auftraggeber:

- Sicherstellung der Betriebsbereitschaft von Einrichtungen;
- Durchführung notwendiger Wartungen und Kontrollen;
- Umsetzung behördlicher Anforderungen;
- Sicherstellung freier Flucht- und Rettungswege;
- Instruktion der Mitarbeitenden.

4.6 Mandate als Gefahrgutbeauftragter

Bei Mandaten als Gefahrgutbeauftragter unterstützt die Siko Technik GmbH den Auftraggeber bei der Einhaltung der jeweils geltenden Gefahrgutvorschriften.

Der Leistungsumfang kann insbesondere umfassen:

- Beratung bezüglich Gefahrgutprozessen;
- Überwachung und Begleitung von Gefahrgutabläufen;
- Erstellung erforderlicher Berichte und Dokumentationen;
- Unterstützung bei Schulungen;
- Beratung bei Verbesserungsmassnahmen;
- Zusammenarbeit mit zuständigen Stellen.

Der Auftraggeber bleibt verantwortlich für:

- die korrekte Klassifizierung und Deklaration von Gefahrgütern;
- die Richtigkeit der übermittelten Informationen;
- die Einhaltung betrieblicher Abläufe;
- die Auswahl geeigneter Verpackungen, Kennzeichnungen und Transportmittel;
- die Umsetzung der empfohlenen Massnahmen.

Die Siko Technik GmbH ist auf die vollständigen und korrekten Angaben des Auftraggebers angewiesen. Fehlerhafte oder unvollständige Informationen können die Qualität der Beratung und Beurteilung beeinflussen.

4.7 Dokumentation und Berichte bei Mandaten

Die im Rahmen eines Mandats erstellten Berichte, Protokolle, Checklisten, Empfehlungen und Dokumentationen dienen der Unterstützung des Auftraggebers bei der Organisation und Verbesserung seiner Sicherheitsprozesse.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die erhaltenen Unterlagen zu prüfen und die erforderlichen Massnahmen innerhalb seiner Organisation umzusetzen.

Sofern innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung keine schriftliche Beanstandung erfolgt, gelten Berichte und Dokumentationen als zur Kenntnis genommen.

Eine fachliche Empfehlung der Siko Technik GmbH ersetzt keinen Entscheid des Auftraggebers und entbindet diesen nicht von seiner gesetzlichen Verantwortung.

4.8 Grenzen der Mandatsleistungen

Die Siko Technik GmbH übernimmt keine Betriebsführungs-, Unternehmer- oder Arbeitgeberfunktion, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

Insbesondere übernimmt die Siko Technik GmbH keine Verantwortung für:

- Entscheidungen der Geschäftsleitung des Auftraggebers;
- nicht umgesetzte Empfehlungen;
- fehlende oder unvollständige Informationen;
- Veränderungen im Betrieb, welche der Siko Technik GmbH nicht gemeldet wurden;
- Handlungen oder Unterlassungen von Mitarbeitenden des Auftraggebers.

Der Auftraggeber bleibt jederzeit für den sicheren Betrieb und die Einhaltung seiner gesetzlichen Verpflichtungen verantwortlich.

4.5 Verantwortungsabgrenzung

Die Tätigkeit der Siko Technik GmbH stellt eine fachliche Unterstützung des Auftraggebers dar.

Der Auftraggeber bleibt verantwortlich für:

- betriebliche Entscheidungen;
- Organisation und Führung des Unternehmens;
- Umsetzung von Massnahmen;
- Überwachung der Mitarbeitenden;

- Einhaltung gesetzlicher Vorschriften.

Eine Übertragung der gesetzlichen Arbeitgeber-, Betreiber- oder Organisationsverantwortung auf die Siko Technik GmbH erfolgt nur durch eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung und nur soweit gesetzlich zulässig.

4.6 Berichte, Protokolle und Dokumentationen

Die Siko Technik GmbH erstellt im Rahmen der Mandate Berichte, Protokolle, Kontrollnachweise und weitere Dokumentationen entsprechend dem vereinbarten Leistungsumfang.

Der Auftraggeber verpflichtet sich:

- Berichte und Protokolle zeitnah zu prüfen;
- offensichtliche Fehler oder fehlende Angaben mitzuteilen;
- notwendige Ergänzungen oder Korrekturen bekanntzugeben;
- die Dokumentationen intern weiterzuverarbeiten und umzusetzen.

Erfolgt innerhalb einer angemessenen Frist keine Rückmeldung, kann davon ausgegangen werden, dass der Auftraggeber die Dokumentation zur Kenntnis genommen hat.

Die Verantwortung für die Umsetzung der darin enthaltenen Empfehlungen verbleibt beim Auftraggeber.

4.7 Dauermandate

Bei wiederkehrenden Mandaten werden insbesondere folgende Punkte vertraglich geregelt:

- Beginn und Dauer des Mandats;
- Leistungsumfang;
- Ansprechpartner;
- Präsenzzeiten;
- Berichtsintervalle;
- Vergütung;
- Kündigungsfristen.

Bei Beendigung eines Dauermandats erfolgt eine geordnete Übergabe der vorhandenen Unterlagen und Informationen gemäss vertraglicher Vereinbarung.

Offene Leistungen sowie bereits entstandene Aufwendungen werden bis zum Vertragsende abgerechnet.

4.8 Kein Erfolg geschuldet

Die Siko Technik GmbH schuldet eine sorgfältige Leistungserbringung nach anerkannten fachlichen Standards.

Nicht geschuldet ist ein bestimmter Erfolg, insbesondere:

- die Vermeidung sämtlicher Unfälle;
- die vollständige Beseitigung aller Risiken;
- die jederzeitige Gesetzeskonformität des Betriebs;
- die Vermeidung behördlicher Beanstandungen.

Die Verantwortung für die Umsetzung und Aufrechterhaltung geeigneter Sicherheitsmassnahmen verbleibt beim Auftraggeber.

5. Verantwortlichkeiten des Auftraggebers

Der Auftraggeber bleibt unabhängig von der Beauftragung der Siko Technik GmbH jederzeit für die Führung, Organisation und den sicheren Betrieb seines Unternehmens verantwortlich.

Die Beauftragung der Siko Technik GmbH entbindet den Auftraggeber nicht von seinen gesetzlichen Pflichten, insbesondere nicht von der Verantwortung als Arbeitgeber, Betreiber, Eigentümer oder verantwortliche Organisationseinheit.

Der Auftraggeber stellt sicher, dass alle erforderlichen organisatorischen, personellen und finanziellen Voraussetzungen geschaffen werden, damit Sicherheits-, Gesundheits- und Qualitätsanforderungen umgesetzt werden können.

5.1 Unternehmerische und gesetzliche Verantwortung

Der Auftraggeber bleibt insbesondere verantwortlich für:

- die Einhaltung aller für seinen Betrieb relevanten gesetzlichen Vorschriften, Verordnungen, Normen und behördlichen Vorgaben;
- die Organisation und Umsetzung der betrieblichen Sicherheitsanforderungen;
- die Festlegung von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten innerhalb des Unternehmens;
- die Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen für Sicherheit, Gesundheitsschutz und Brandschutz;
- die Umsetzung von Massnahmen, welche aus Beurteilungen, Berichten oder Empfehlungen hervorgehen;
- die Information und Instruktion der eigenen Mitarbeitenden.

Die Siko Technik GmbH unterstützt den Auftraggeber fachlich. Die Verantwortung für betriebliche Entscheide und deren Umsetzung verbleibt beim Auftraggeber.

5.2 Bereitstellung von Informationen und Unterlagen

Der Auftraggeber verpflichtet sich, der Siko Technik GmbH alle für die Auftragserfüllung notwendigen Informationen und Unterlagen vollständig, korrekt und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

Dies betrifft insbesondere:

- Betriebs- und Anlageninformationen;
- Sicherheits- und Organisationsunterlagen;
- bestehende Konzepte, Weisungen und Reglemente;
- Gefahrstoff- und Gefahrgutinformationen;
- technische Dokumentationen;
- Angaben zu betrieblichen Änderungen;
- behördliche Auflagen und Vorgaben;
- Unfall-, Ereignis- und Schadensinformationen, soweit für den Auftrag relevant.

Die Siko Technik GmbH darf davon ausgehen, dass die vom Auftraggeber bereitgestellten Informationen vollständig und korrekt sind.

5.3 Zugang zu Anlagen, Räumlichkeiten und Mitarbeitenden

Der Auftraggeber stellt sicher, dass die Siko Technik GmbH zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zugang zu den erforderlichen Räumlichkeiten, Anlagen, Arbeitsplätzen und Einrichtungen erhält.

Der Auftraggeber ermöglicht insbesondere:

- Besichtigungen vor Ort;
- Sicherheitsbegehungen;
- Gespräche mit verantwortlichen Personen;
- Einsicht in relevante Dokumentationen;
- Durchführung von Kontrollen und Prüfungen.

Kann eine Leistung aufgrund fehlender Zugänglichkeit oder fehlender Voraussetzungen nicht erbracht werden, trägt der Auftraggeber die daraus entstehenden Aufwendungen.

5.4 Umsetzung von Empfehlungen und Massnahmen

Die Siko Technik GmbH erstellt fachliche Beurteilungen, Empfehlungen und Vorschläge zur Verbesserung von Sicherheit, Gesundheitsschutz und Organisation.

Der Auftraggeber entscheidet eigenverantwortlich über:

- die Umsetzung vorgeschlagener Massnahmen;
- Priorisierung und Terminierung;

- Bereitstellung notwendiger Mittel;
- interne Kommunikation und Durchsetzung.

Der Auftraggeber trägt die Verantwortung dafür, dass erkannte Mängel, Gefährdungen oder Risiken angemessen behandelt werden.

Die Nichtumsetzung von Empfehlungen oder Massnahmen entbindet die Siko Technik GmbH von einer Verantwortung für daraus entstehende Folgen, sofern keine anderslautende schriftliche Vereinbarung besteht.

5.5 Meldepflicht bei Veränderungen

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Siko Technik GmbH rechtzeitig über Änderungen zu informieren, welche Auswirkungen auf die Sicherheitsbeurteilung oder den Leistungsumfang haben können.

Dies betrifft insbesondere:

- Änderungen an Arbeitsprozessen;
- neue Anlagen, Maschinen oder Einrichtungen;
- bauliche Veränderungen;
- Änderungen der Nutzung von Gebäuden;
- neue Gefahrstoffe oder Gefahrgüter;
- organisatorische Veränderungen;
- Änderungen bei Verantwortlichkeiten oder Ansprechpersonen.

Unterbleibt eine entsprechende Information, kann die Siko Technik GmbH die daraus entstehenden Folgen nicht verantworten.

5.6 Verantwortlichkeiten bei Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Der Auftraggeber bleibt insbesondere verantwortlich für:

- die Umsetzung der gesetzlichen Arbeitgeberpflichten;
- die Instruktion und Überwachung der Mitarbeitenden;
- die Bereitstellung geeigneter Arbeitsmittel und Schutzausrüstungen;
- die Durchsetzung betrieblicher Sicherheitsregeln;
- die Behebung erkannter Sicherheitsmängel.

Die Unterstützung durch die Siko Technik GmbH ersetzt keine Führungsverantwortung des Auftraggebers.

5.7 Verantwortlichkeiten bei Brandschutz

Der Auftraggeber bleibt verantwortlich für:

- den ordnungsgemässen Betrieb und Unterhalt brandschutzrelevanter Einrichtungen;
- die Einhaltung behördlicher Brandschutzauflagen;
- die Organisation von Alarmierung, Evakuierung und Notfallmassnahmen;
- die Schulung und Information der Mitarbeitenden;
- die Sicherstellung funktionierender Flucht- und Rettungswege.

Empfehlungen der Siko Technik GmbH dienen der Unterstützung und ersetzen keine Betreiber- oder Eigentümerpflichten.

5.8 Verantwortlichkeiten bei Gefahrgut

Bei Gefahrgutmandaten bleibt der Auftraggeber verantwortlich für:

- die korrekte Bereitstellung aller relevanten Informationen;
- die Einhaltung interner Prozesse;
- die korrekte Handhabung, Lagerung und Beförderung von Gefahrgut;
- die Einhaltung der für seinen Betrieb geltenden Vorschriften;
- die Umsetzung der Empfehlungen des Gefahrgutbeauftragten.

Die Siko Technik GmbH ist darauf angewiesen, dass der Auftraggeber alle relevanten Vorgänge offenlegt und Änderungen unverzüglich meldet.

5.9 Folgen fehlender Mitwirkung

Erfüllt der Auftraggeber seine Mitwirkungs- und Informationspflichten nicht oder nicht rechtzeitig, kann die Siko Technik GmbH:

- die Leistungserbringung anpassen oder verschieben;
- zusätzliche Aufwendungen verrechnen;
- den Auftrag bis zur Erfüllung der notwendigen Voraussetzungen unterbrechen.

Eine Verzögerung oder Einschränkung der Leistung aufgrund fehlender Mitwirkung des Auftraggebers begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz gegenüber der Siko Technik GmbH.

6. Leistungen und Verantwortlichkeiten der Siko Technik GmbH

6.1 Allgemeine Grundsätze

Die Siko Technik GmbH verpflichtet sich, die übernommenen Leistungen sorgfältig, fachgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik sowie nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen.

Die Siko Technik GmbH erbringt Beratungs-, Unterstützungs-, Kontroll- und Koordinationsleistungen entsprechend dem vereinbarten Auftrag. Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus der Offerte, dem Vertrag, dem Mandatsvertrag oder einer schriftlichen Zusatzvereinbarung.

Die Siko Technik GmbH verpflichtet sich, die ihr übertragenen Aufgaben innerhalb des vereinbarten Leistungsumfangs fachgerecht und termingerecht auszuführen, soweit die erforderlichen Voraussetzungen durch den Auftraggeber erfüllt sind.

Die Siko Technik GmbH schuldet eine sorgfältige Leistungserbringung, jedoch keinen bestimmten Erfolg, keine absolute Risikofreiheit und keine Garantie dafür, dass durch die erbrachten Leistungen sämtliche Gefährdungen oder Verstösse gegen gesetzliche Vorschriften ausgeschlossen werden können.

6.2 Fachliche Beratung und Unterstützung

Die Siko Technik GmbH unterstützt den Auftraggeber bei der Erkennung, Beurteilung und Reduktion von Risiken sowie bei der Entwicklung geeigneter Sicherheits- und Schutzmassnahmen.

Die Leistungen können insbesondere umfassen:

- fachliche Beratung in den Bereichen Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Brandschutz und Gefahrgut;
- Analyse bestehender Situationen und Prozesse;
- Erarbeitung von Empfehlungen und Verbesserungsvorschlägen;
- Unterstützung bei der Erstellung von Konzepten, Weisungen und Dokumentationen;
- Begleitung bei der Umsetzung vereinbarter Massnahmen;
- Durchführung von Kontrollen und Beurteilungen;
- Unterstützung bei der Kommunikation mit Fachstellen und Behörden.

Die Siko Technik GmbH weist auf erkannte Risiken, Mängel oder Verbesserungspotenziale hin, sofern diese im Rahmen der vereinbarten Tätigkeit festgestellt werden.

6.3 Durchführung von Mandaten

Im Rahmen von Mandaten erbringt die Siko Technik GmbH die vertraglich vereinbarten Leistungen gemäss Mandatsbeschreibung.

Dazu gehören je nach Auftrag insbesondere:

- regelmässige Sicherheitsbegleitungen;

- Durchführung von Sicherheitsbegehungen;
- Erstellung von Berichten und Protokollen;
- Beratung von Führungskräften und verantwortlichen Personen;
- Unterstützung bei Sicherheitsorganisationen;
- Begleitung von Verbesserungsprozessen;
- fachliche Unterstützung bei Ereignissen oder Abklärungen.

Die Siko Technik GmbH informiert den Auftraggeber über wesentliche Feststellungen und empfiehlt geeignete Massnahmen.

Die Entscheidung über die Umsetzung sowie die operative Durchführung von Massnahmen verbleibt beim Auftraggeber.

6.4 Dokumentation und Berichterstattung

Die Siko Technik GmbH kann im Rahmen ihrer Leistungen Dokumentationen, Berichte, Protokolle, Checklisten, Konzepte und Empfehlungen erstellen.

Diese Unterlagen dienen insbesondere:

- der fachlichen Information des Auftraggebers;
- der Dokumentation durchgeführter Leistungen;
- der Unterstützung bei betrieblichen Entscheidungen;
- der Nachvollziehbarkeit von Sicherheitsprozessen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die erhaltenen Unterlagen zu prüfen und bei Unklarheiten oder Beanstandungen zeitnah Rückmeldung zu geben.

Die Siko Technik GmbH übernimmt keine Verantwortung für Folgen, welche daraus entstehen, dass der Auftraggeber übermittelte Empfehlungen, Berichte oder Massnahmenvorschläge nicht oder nur teilweise umsetzt.

6.5 Festgestellte Mängel und Gefährdungen

Werden im Rahmen der Tätigkeit der Siko Technik GmbH sicherheitsrelevante Mängel, Risiken oder Abweichungen festgestellt, werden diese dem Auftraggeber angemessen kommuniziert.

Die Siko Technik GmbH unterstützt den Auftraggeber bei der Beurteilung und Priorisierung möglicher Massnahmen.

Die Verantwortung für:

- die Entscheidung über das weitere Vorgehen;
- die Umsetzung von Massnahmen;

- die Bereitstellung notwendiger Ressourcen;
- die Information betroffener Mitarbeitender;

verbleibt beim Auftraggeber.

Bei unmittelbar erkennbaren erheblichen Gefahren kann die Siko Technik GmbH empfehlen, geeignete Sofortmassnahmen einzuleiten oder Tätigkeiten vorübergehend einzustellen. Die abschliessende Entscheidung und Verantwortung verbleibt beim Auftraggeber.

6.6 Zusammenarbeit mit Behörden und Drittstellen

Sofern dies Bestandteil des Auftrages ist, kann die Siko Technik GmbH den Auftraggeber bei Kontakten mit Behörden, Versicherungen, Fachstellen oder weiteren Drittstellen unterstützen.

Eine Vertretung des Auftraggebers gegenüber Behörden oder Drittstellen erfolgt nur aufgrund einer ausdrücklichen schriftlichen Beauftragung.

Der Auftraggeber bleibt verantwortlich für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der gegenüber Behörden oder Drittstellen gemachten Angaben.

6.7 Einsatz von Mitarbeitenden und Hilfspersonen

Die Siko Technik GmbH ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer vertraglichen Leistungen qualifizierte Mitarbeitende, Fachpersonen oder geeignete Dritte beizuziehen.

Die Siko Technik GmbH stellt sicher, dass beigezogene Personen über die erforderliche fachliche Eignung verfügen.

Der Einsatz von Hilfspersonen entbindet die Siko Technik GmbH nicht von ihrer Pflicht zur sorgfältigen Vertragserfüllung.

6.8 Grenzen der Verantwortlichkeit der Siko Technik GmbH

Die Siko Technik GmbH übernimmt keine Verantwortung für:

- Entscheidungen des Auftraggebers oder dessen Führungskräfte;
- die betriebliche Umsetzung von Empfehlungen;
- Handlungen oder Unterlassungen von Mitarbeitenden des Auftraggebers;
- fehlende, falsche oder unvollständige Informationen des Auftraggebers;
- Risiken aufgrund späterer betrieblicher Veränderungen;
- Zustände oder Ereignisse ausserhalb des vereinbarten Leistungsumfangs.

Die Siko Technik GmbH übernimmt insbesondere keine Arbeitgeber-, Betreiber-, Eigentümer- oder Unternehmerverantwortung des Auftraggebers, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

Die gesetzliche Verantwortung des Auftraggebers für den sicheren Betrieb, die Einhaltung von Vorschriften sowie die Umsetzung notwendiger Schutzmassnahmen bleibt jederzeit bestehen.

7. Mitwirkungspflichten des Auftragsgebers

7.1 Allgemeine Mitwirkungspflicht

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Siko Technik GmbH bei der Erfüllung der vereinbarten Leistungen aktiv, vollständig und rechtzeitig zu unterstützen.

Eine fachgerechte Leistungserbringung durch die Siko Technik GmbH setzt voraus, dass der Auftraggeber alle notwendigen Voraussetzungen schafft und die erforderlichen Informationen, Unterlagen sowie Zugänge zur Verfügung stellt.

Der Auftraggeber trägt die Verantwortung dafür, dass sämtliche Angaben, Informationen und Unterlagen vollständig, korrekt und aktuell sind.

Die Siko Technik GmbH darf davon ausgehen, dass die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen richtig und vollständig sind, sofern keine offensichtlichen Unstimmigkeiten erkennbar sind.

7.2 Bereitstellung von Informationen und Unterlagen

Der Auftraggeber stellt der Siko Technik GmbH alle für die Auftragserfüllung erforderlichen Informationen und Dokumente unaufgefordert und rechtzeitig zur Verfügung.

Dies umfasst insbesondere:

- Betriebsbeschreibungen und Organisationsstrukturen;
- Sicherheitskonzepte und bestehende Dokumentationen;
- Arbeitsanweisungen und interne Weisungen;
- Angaben zu Arbeitsverfahren und Tätigkeiten;
- Informationen über Anlagen, Maschinen und technische Einrichtungen;
- Angaben zu Gefahrstoffen und Gefahrgut;
- Unfall-, Ereignis- und Schadenmeldungen, soweit relevant;
- behördliche Vorgaben und Auflagen;
- Informationen über geplante Veränderungen im Betrieb.

Der Auftraggeber informiert die Siko Technik GmbH unverzüglich über Änderungen, welche Einfluss auf die vereinbarten Leistungen haben können.

7.3 Gewährung von Zugang und Zusammenarbeit

Der Auftraggeber stellt sicher, dass die Siko Technik GmbH Zugang zu den für die Leistungserbringung notwendigen Bereichen erhält.

Dies beinhaltet insbesondere:

- Zutritt zu Betriebsstätten, Arbeitsplätzen und Anlagen;
- Zugang zu relevanten Einrichtungen und Dokumentationen;
- Möglichkeit zur Durchführung von Begehungen und Kontrollen;
- Zugang zu verantwortlichen Personen und Mitarbeitenden;
- Teilnahme relevanter Personen an Besprechungen, Schulungen oder Instruktionen.

Der Auftraggeber stellt sicher, dass die Durchführung der vereinbarten Leistungen organisatorisch ermöglicht wird.

7.4 Bereitstellung von Ansprechpartnern

Der Auftraggeber bezeichnet eine oder mehrere verantwortliche Kontaktpersonen für die Zusammenarbeit mit der Siko Technik GmbH.

Diese Personen stellen sicher, dass:

- Informationen intern koordiniert werden;
- notwendige Entscheidungen getroffen oder weitergeleitet werden;
- Rückmeldungen zeitgerecht erfolgen;
- vereinbarte Massnahmen verfolgt werden.

Bei Änderungen von Ansprechpartnern informiert der Auftraggeber die Siko Technik GmbH unverzüglich.

7.5 Mitwirkung bei Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Im Rahmen von ASA- und Gesundheitsschutzmandaten verpflichtet sich der Auftraggeber insbesondere:

- die erforderlichen betrieblichen Informationen bereitzustellen;
- die zuständigen Führungskräfte einzubeziehen;
- Mitarbeitende für Sicherheitsmassnahmen zu sensibilisieren;
- notwendige Ressourcen für die Umsetzung bereitzustellen;
- festgestellte Gefährdungen angemessen zu behandeln;
- Sicherheitsregeln und Vorgaben im Betrieb durchzusetzen.

Die Siko Technik GmbH kann nur beratend und unterstützend tätig werden. Die Umsetzung und Durchsetzung von Massnahmen bleibt Aufgabe des Auftraggebers.

7.6 Mitwirkung bei Brandschutzmandaten

Bei Leistungen im Bereich Brandschutz verpflichtet sich der Auftraggeber insbesondere:

- Zugang zu brandschutzrelevanten Bereichen zu ermöglichen;
- bestehende Brandschutzunterlagen bereitzustellen;
- Informationen über Nutzungsänderungen oder Umbauten mitzuteilen;
- Wartungs- und Kontrollnachweise verfügbar zu machen;
- die Umsetzung notwendiger Brandschutzmassnahmen sicherzustellen.

Der Auftraggeber bleibt verantwortlich für den ordnungsgemässen Betrieb sowie die Einhaltung der geltenden Brandschutzanforderungen.

7.7 Mitwirkung bei Gefahrgutmandaten

Bei Leistungen als Gefahrgutbeauftragter verpflichtet sich der Auftraggeber insbesondere:

- sämtliche relevanten Gefahrgutdaten vollständig bereitzustellen;
- Änderungen bei Stoffen, Mengen, Prozessen oder Transportwegen zu melden;
- Zugang zu relevanten Bereichen und Dokumentationen zu ermöglichen;
- interne Abläufe transparent darzustellen;
- erforderliche Informationen für Berichte und Prüfungen bereitzustellen.

Die Siko Technik GmbH übernimmt keine Verantwortung für Folgen, die aus falschen, unvollständigen oder verspätet übermittelten Informationen entstehen.

7.8 Umsetzung von Empfehlungen und Massnahmen

Der Auftraggeber prüft die von der Siko Technik GmbH abgegebenen Empfehlungen, Berichte und Verbesserungsvorschläge und entscheidet eigenverantwortlich über deren Umsetzung.

Der Auftraggeber ist verantwortlich für:

- Priorisierung von Massnahmen;
- Festlegung von Verantwortlichkeiten;
- Bereitstellung der erforderlichen Mittel;
- Umsetzung innerhalb angemessener Fristen;
- Kontrolle der Wirksamkeit umgesetzter Massnahmen.

Die Siko Technik GmbH unterstützt den Auftraggeber bei Bedarf bei der Umsetzung, sofern dies Bestandteil des vereinbarten Leistungsumfangs ist.

7.9 Folgen fehlender Mitwirkung

Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nach, ist die Siko Technik GmbH berechtigt:

- die Leistungserbringung anzupassen oder zu verschieben;
- zusätzliche Aufwendungen nach Aufwand zu verrechnen;
- vereinbarte Termine neu festzulegen;
- die Leistungserbringung bis zur Erfüllung der notwendigen Voraussetzungen auszusetzen.

Der Auftraggeber trägt die daraus entstehenden Mehrkosten und Verzögerungen, sofern diese durch eine Verletzung seiner Mitwirkungspflichten verursacht wurden.

Eine fehlende oder unzureichende Mitwirkung des Auftraggebers begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz gegenüber der Siko Technik GmbH.

8. Dokumentation und Genehmigung von Berichten

8.1 Zweck und Inhalt der Dokumentation

Die Siko Technik GmbH erstellt im Rahmen ihrer Dienstleistungen und Mandate je nach Auftrag Dokumentationen, Berichte, Protokolle, Checklisten, Beurteilungen, Konzepte, Empfehlungen oder andere fachliche Unterlagen.

Diese Dokumentationen dienen insbesondere:

- der Nachvollziehbarkeit der ausgeführten Leistungen;
- der fachlichen Beurteilung von Situationen und Risiken;
- der Unterstützung des Auftraggebers bei betrieblichen Entscheidungen;
- der Verbesserung von Sicherheits-, Gesundheits- und Organisationsprozessen;
- der Erfüllung vereinbarter Dokumentationspflichten.

Der Umfang und die Form der Dokumentation richten sich nach dem jeweiligen Auftrag, dem vereinbarten Leistungsumfang sowie den fachlichen Anforderungen.

8.2 Inhaltliche Grundlagen

Die Siko Technik GmbH erstellt Dokumentationen auf Grundlage:

- der durchgeführten Begehungen, Kontrollen und Abklärungen;

- der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen;
- der zum Zeitpunkt der Erstellung bekannten betrieblichen Gegebenheiten;
- der anwendbaren gesetzlichen Vorgaben, Normen und anerkannten Regeln der Technik.

Die Siko Technik GmbH ist darauf angewiesen, dass die vom Auftraggeber bereitgestellten Informationen vollständig, korrekt und aktuell sind.

Die Siko Technik GmbH übernimmt keine Verantwortung für Auswirkungen, die aus fehlerhaften, unvollständigen oder nicht gemeldeten Informationen entstehen.

8.3 Prüfung durch den Auftraggeber

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die erhaltenen Dokumentationen und Berichte auf Vollständigkeit, Verständlichkeit und sachliche Richtigkeit zu prüfen.

Der Auftraggeber hat der Siko Technik GmbH allfällige Fragen, Ergänzungen oder Einwendungen innerhalb einer angemessenen Frist mitzuteilen.

Sofern keine anderslautende Vereinbarung besteht, gilt eine Dokumentation oder ein Bericht als genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von **30 Kalendertagen nach Erhalt** schriftlich begründete Einwände erhebt.

Die Genehmigung bedeutet nicht, dass der Auftraggeber die fachliche Verantwortung der Siko Technik GmbH übernimmt oder dass die Siko Technik GmbH von ihren vertraglichen Verpflichtungen entbunden wird.

8.4 Umsetzung von Empfehlungen und Massnahmen

Berichte, Beurteilungen und Empfehlungen der Siko Technik GmbH stellen fachliche Unterstützung für den Auftraggeber dar.

Der Auftraggeber entscheidet eigenverantwortlich über:

- Annahme oder Ablehnung von Empfehlungen;
- Priorisierung und Umsetzung von Massnahmen;
- Festlegung von Verantwortlichkeiten;
- Bereitstellung notwendiger Ressourcen;
- Kontrolle der Wirksamkeit umgesetzter Massnahmen.

Die Siko Technik GmbH übernimmt keine Verantwortung für Schäden oder Folgen, welche daraus entstehen, dass der Auftraggeber empfohlene Massnahmen nicht, verspätet oder nur teilweise umsetzt.

8.5 Aktualität und betriebliche Veränderungen

Dokumentationen und Berichte beziehen sich grundsätzlich auf die zum Zeitpunkt der Erstellung bekannten Verhältnisse.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Siko Technik GmbH über wesentliche Änderungen zu informieren, insbesondere bei:

- Änderungen von Arbeitsprozessen;
- neuen Anlagen oder Maschinen;
- baulichen Veränderungen;
- Änderungen der Nutzung von Räumlichkeiten;
- neuen Gefahrstoffen oder Gefahrgütern;
- organisatorischen Änderungen;
- Änderungen von gesetzlichen oder behördlichen Anforderungen.

Die Siko Technik GmbH ist nicht verpflichtet, bestehende Dokumentationen ohne ausdrückliche Beauftragung laufend zu aktualisieren.

8.6 Elektronische Dokumentation

Die Siko Technik GmbH ist berechtigt, Dokumentationen und Berichte elektronisch zu erstellen, zu speichern und zu übermitteln.

Der Auftraggeber stellt sicher, dass die erhaltenen elektronischen Unterlagen geschützt und nur berechtigten Personen zugänglich gemacht werden.

Die elektronische Übermittlung per E-Mail oder über vereinbarte digitale Plattformen gilt als zulässige Form der Zustellung.

8.7 Aufbewahrung von Dokumentationen

Sofern keine längere gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht, bewahrt die Siko Technik GmbH projektbezogene Unterlagen während einer angemessenen Dauer auf.

Der Auftraggeber ist verantwortlich für die interne Ablage, Verwaltung und langfristige Aufbewahrung der für seinen Betrieb relevanten Dokumentationen.

Bei Beendigung eines Mandats werden dem Auftraggeber die vereinbarten Unterlagen übergeben. Ein Anspruch auf Herausgabe interner Arbeitsunterlagen, Entwürfe, Vorlagen oder Methoden besteht nicht, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

8.8 Verbindlichkeit von Berichten

Dokumentationen, Berichte und Empfehlungen der Siko Technik GmbH stellen fachliche Einschätzungen und Unterstützungsleistungen dar.

Sie ersetzen nicht:

- die unternehmerische Entscheidungsbefugnis des Auftraggebers;
- die gesetzlichen Pflichten des Arbeitgebers oder Betreibers;
- behördliche Bewilligungen oder Freigaben;
- notwendige Prüfungen durch zuständige Fachstellen.

Die Verantwortung für den sicheren Betrieb und die Umsetzung gesetzlicher Anforderungen verbleibt jederzeit beim Auftraggeber.

9. Termine, Verschiebungen und Ausfallentschädigungen

9.1 Terminvereinbarung

Die Termine für Dienstleistungen, Mandate, Schulungen, Begehungen, Kontrollen und sonstige Einsätze werden zwischen der Siko Technik GmbH und dem Auftraggeber vereinbart.

Die Siko Technik GmbH bemüht sich, vereinbarte Termine einzuhalten und die Leistungen innerhalb der vereinbarten Zeiträume zu erbringen.

Terminangaben gelten grundsätzlich als Richtwerte, sofern nicht ausdrücklich schriftlich ein verbindlicher Termin vereinbart wurde.

Die Einhaltung vereinbarter Termine setzt voraus, dass der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten rechtzeitig erfüllt und alle notwendigen Voraussetzungen für die Leistungserbringung geschaffen hat.

9.2 Verschiebungen durch den Auftraggeber

Der Auftraggeber kann vereinbarte Termine verschieben, sofern dies frühzeitig mit der Siko Technik GmbH abgestimmt wird.

Eine Verschiebung ist mindestens:

- **10 Arbeitstage vor dem vereinbarten Termin** bei geplanten Begehungen, Audits, Beratungen und technischen Einsätzen;
- **20 Arbeitstage vor dem vereinbarten Termin** bei Schulungen, Veranstaltungen und Einsätzen mit erhöhtem Organisationsaufwand;

mitzuteilen, sofern keine abweichende Vereinbarung besteht.

Die Siko Technik GmbH ist berechtigt, bei kurzfristigen Verschiebungen entstandene Aufwendungen sowie reservierte Kapazitäten in Rechnung zu stellen.

9.3 Kurzfristige Absagen durch den Auftraggeber

Bei einer kurzfristigen Absage oder Verschiebung durch den Auftraggeber kann die Siko Technik GmbH eine Ausfallentschädigung verrechnen.

Sofern keine individuelle Regelung im Vertrag getroffen wurde, gelten folgende Grundsätze:

- Absage mehr als 10 Arbeitstage vor Termin: keine Ausfallentschädigung;
- Absage 10 bis 5 Arbeitstage vor Termin: Verrechnung der bereits entstandenen Aufwendungen;
- Absage weniger als 5 Arbeitstage vor Termin: Verrechnung von bis zu 50 % der vorgesehenen Leistung;
- Absage innerhalb von 24 Stunden vor Termin oder Nichterscheinen: Verrechnung von bis zu 100 % der vorgesehenen Leistung.

Bei Schulungen, Veranstaltungen, Spezialeinsätzen oder speziell reservierten Ressourcen können abweichende Regelungen gelten.

Dem Auftraggeber bleibt vorbehalten, einen geringeren tatsächlich entstandenen Aufwand nachzuweisen.

9.4 Verschiebungen durch die Siko Technik GmbH

Kann die Siko Technik GmbH einen vereinbarten Termin aufgrund von Krankheit, Unfall, höherer Gewalt oder anderen nicht beeinflussbaren Umständen nicht wahrnehmen, informiert sie den Auftraggeber sobald möglich.

Die Parteien vereinbaren in diesem Fall einen Ersatztermin.

Bereits erbrachte Leistungen und entstandene Aufwendungen werden dem Auftraggeber gemäss Vertrag oder Aufwand verrechnet.

Ein Anspruch auf Schadenersatz wegen einer berechtigten Terminverschiebung besteht nicht, sofern die Siko Technik GmbH kein Verschulden trifft.

9.5 Verspätungen und Wartezeiten

Kann ein Einsatz aufgrund fehlender Voraussetzungen beim Auftraggeber nicht oder nur teilweise durchgeführt werden, gilt die vereinbarte Einsatzzeit grundsätzlich als beansprucht.

Dies gilt insbesondere bei:

- fehlendem Zugang zu Räumlichkeiten oder Anlagen;
- fehlenden Ansprechpartnern;
- fehlenden Unterlagen oder Informationen;
- nicht vorbereiteten Arbeitsplätzen;
- betrieblichen Verzögerungen beim Auftraggeber.

Zusätzliche Wartezeiten und Mehraufwendungen können nach Aufwand verrechnet werden.

9.6 Terminverschiebungen bei Mandaten

Bei wiederkehrenden Mandaten und Dauermandaten werden Einsatzplanung, Termine und Verfügbarkeiten individuell zwischen den Parteien vereinbart.

Kurzfristige Änderungen des Einsatzplanes durch den Auftraggeber sind frühzeitig mitzuteilen.

Werden regelmässig vereinbarte Leistungen aufgrund fehlender Mitwirkung oder wiederholter Verschiebungen nicht ermöglicht, ist die Siko Technik GmbH berechtigt:

- den Leistungsumfang anzupassen;
- zusätzliche Aufwendungen zu verrechnen;
- eine Anpassung der Mandatsvereinbarung zu verlangen.

9.7 Höhere Gewalt und besondere Ereignisse

Können Leistungen aufgrund aussergewöhnlicher Ereignisse nicht oder nicht termingerecht erbracht werden, gelten die Bestimmungen über höhere Gewalt gemäss diesen AGB.

Dies umfasst insbesondere Ereignisse wie Naturereignisse, behördliche Einschränkungen, Pandemien, Arbeitsunterbrüche oder andere Ereignisse ausserhalb des Einflussbereichs der Siko Technik GmbH.

9.8 Vorrang individueller Vereinbarungen

Abweichende Regelungen zu Terminen, Verschiebungen und Ausfallentschädigungen können im jeweiligen Vertrag, Mandatsvertrag oder in der Offerte individuell vereinbart werden.

Solche individuellen Vereinbarungen gehen diesen allgemeinen Bestimmungen vor.

10. Preise, Spesen und Fahrzeiten

10.1 Preise

Sämtliche Preise verstehen sich in **Schweizer Franken (CHF)**.

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, verstehen sich sämtliche Preise **exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer (MWST)**. Ist die Siko Technik GmbH mehrwertsteuerpflichtig, wird die gesetzlich geschuldete MWST zusätzlich in Rechnung gestellt.

Massgebend sind die in der Offerte, im Vertrag, im Mandatsvertrag oder in der Auftragsbestätigung vereinbarten Preise.

Fehlt eine ausdrückliche Preisvereinbarung, erfolgt die Verrechnung nach den zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Stunden- oder Tagesansätzen der Siko Technik GmbH.

10.2 Verrechnungsarten

Die Leistungen der Siko Technik GmbH können insbesondere wie folgt verrechnet werden:

- Stundenansatz;
- Halbtages- oder Tagespauschalen;
- Projektpauschalen;
- Mandatspauschalen;
- Pauschalen für Schulungen oder Veranstaltungen;
- Material- und Produktpreise;
- individuelle Preisvereinbarungen.

Die jeweils vereinbarte Verrechnungsart ergibt sich aus dem Vertrag oder der Offerte.

10.3 Spesen

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, werden notwendige und im Zusammenhang mit dem Auftrag entstandene Spesen zusätzlich verrechnet.

Hierzu gehören insbesondere:

- Fahrkosten;
- Parkgebühren;
- Autobahngebühren;
- öffentliche Verkehrsmittel;
- Übernachtungskosten;
- Verpflegung bei mehrtägigen Einsätzen;
- Versand- und Portokosten;
- Material- und Beschaffungskosten;
- behördliche Gebühren sowie Auslagen gegenüber Drittanbietern.

Bei Pauschalangeboten gelten Spesen als inbegriffen, sofern dies ausdrücklich in der Offerte oder im Vertrag festgehalten ist.

10.4 Kilometerentschädigung

Für Fahrten mit dem Privatfahrzeug wird, sofern nichts anderes vereinbart wurde, eine Kilometerentschädigung von **CHF 0.70 pro gefahrene Kilometer** verrechnet.

Die Berechnung erfolgt grundsätzlich ab dem Geschäftssitz der Siko Technik GmbH bis zum Einsatzort und zurück.

Werden mehrere Einsatzorte an einem Tag besucht, erfolgt die Verrechnung entsprechend der tatsächlich gefahrenen Strecke.

10.5 Fahrzeiten

Fahrzeiten gelten als Arbeitszeit und werden nach dem im Vertrag oder in der Offerte vereinbarten Stundenansatz verrechnet, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung besteht.

Bei Pauschalangeboten oder Dauermandaten können Fahrzeiten ganz oder teilweise in der vereinbarten Pauschale enthalten sein.

10.6 Material und Fremdleistungen

Material, Verbrauchsmaterial, Ersatzteile, Produkte sowie Leistungen Dritter werden, sofern sie nicht ausdrücklich Bestandteil einer Pauschale sind, zusätzlich verrechnet.

Die Siko Technik GmbH ist berechtigt, für den Auftrag erforderliche Leistungen Dritter nach vorgängiger Absprache mit dem Auftraggeber beizuziehen.

10.7 Preisanpassungen bei Dauermandaten

Bei Dauermandaten oder langfristigen Vertragsverhältnissen ist die Siko Technik GmbH berechtigt, Preise unter Berücksichtigung der allgemeinen Kostenentwicklung, der Lohnentwicklung, gesetzlicher Änderungen oder einer wesentlichen Veränderung des Leistungsumfangs angemessen anzupassen.

Preisänderungen werden dem Auftraggeber mindestens **30 Kalendertage** vor deren Inkrafttreten schriftlich mitgeteilt.

Bereits bestätigte Offerten oder laufende Projekte bleiben von einer Preisanpassung grundsätzlich unberührt, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

10.8 Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

Die Rechnungsstellung erfolgt gemäss Vertrag, Offerte oder nach Abschluss der jeweiligen Leistung.

Bei Dauermandaten oder umfangreichen Projekten ist die Siko Technik GmbH berechtigt, Teilrechnungen entsprechend dem Projektfortschritt oder in regelmässigen Intervallen zu stellen.

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sind Rechnungen **innert 30 Kalendertagen** ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Auftraggeber ohne weitere Mahnung in Verzug, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Siko Technik GmbH ist berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen sowie nachweisbare Mahn- und Inkassokosten geltend zu machen.

Bei Zahlungsverzug kann die Siko Technik GmbH weitere Leistungen bis zum vollständigen Zahlungseingang aussetzen oder verweigern, sofern dadurch keine zwingenden gesetzlichen Verpflichtungen verletzt werden.

10.9 Vorauszahlungen und Sicherheiten

Die Siko Technik GmbH ist berechtigt, bei umfangreichen Projekten, Materialbestellungen, Veranstaltungen, Schulungen oder bei berechtigten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers eine angemessene Akontozahlung oder Vorauszahlung zu verlangen.

Die Leistungserbringung kann bis zum Eingang der vereinbarten Zahlung zurückgestellt werden.

10.10 Verrechnung zusätzlicher Leistungen

Leistungen, die nicht Bestandteil der ursprünglichen Offerte oder des Vertrags sind und vom Auftraggeber zusätzlich beauftragt oder aufgrund geänderter Anforderungen notwendig werden, werden nach Aufwand oder gemäss einer ergänzenden Preisvereinbarung verrechnet.

Zusätzliche Leistungen werden nach Möglichkeit vorgängig mit dem Auftraggeber abgestimmt.

11. Rechnungsstellung

11.1 Grundsatz

Die Rechnungsstellung erfolgt auf Grundlage der vereinbarten Offerte, des Vertrages, des Mandatsvertrages oder der schriftlichen Auftragsbestätigung.

Die Siko Technik GmbH ist berechtigt, Rechnungen in Papierform oder elektronisch (z. B. per E-Mail) zu übermitteln. Elektronisch übermittelte Rechnungen gelten als rechtsgültig zugestellt.

11.2 Zeitpunkt der Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart wurde:

- nach Abschluss der vereinbarten Leistung;
- periodisch bei Dauermandaten (z. B. monatlich oder quartalsweise);
- entsprechend dem Projektfortschritt bei grösseren Projekten;
- nach Durchführung von Schulungen oder Veranstaltungen;
- nach Lieferung von Produkten oder Abschluss von Vermietungen.

Die Siko Technik GmbH ist berechtigt, bei länger dauernden Projekten angemessene Teilrechnungen sowie eine Schlussrechnung zu stellen.

11.3 Akonto- und Vorauszahlungen

Bei grösseren Projekten, Materialbestellungen, Vermietungen, Veranstaltungen oder Mandaten kann die Siko Technik GmbH Akontozahlungen oder Vorauszahlungen verlangen.

Die Höhe und die Fälligkeit werden in der Offerte oder im Vertrag festgelegt.

Die Siko Technik GmbH ist berechtigt, mit der Leistungserbringung erst nach Eingang der vereinbarten Vorauszahlung zu beginnen.

11.4 Zahlungsfrist

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, sind sämtliche Rechnungen **innerhalb von 30 Kalendertagen** ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.

Massgebend für die fristgerechte Zahlung ist der Zahlungseingang, auf dem von der Siko Technik GmbH bezeichneten Konto.

11.5 Zahlungsverzug

Nach Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Auftraggeber ohne weitere Mahnung in Verzug, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen nach Schweizer Recht erfüllt sind.

Ab Eintritt des Verzugs ist die Siko Technik GmbH berechtigt:

- den gesetzlichen Verzugszins gemäss Obligationenrecht zu verlangen;
- nachweisbare Mahn-, Inkasso- und Betreibungskosten geltend zu machen;
- weitere Leistungen oder Lieferungen bis zum vollständigen Zahlungsausgleich zurückzuhalten oder auszusetzen;
- angemessene Sicherheiten oder Vorauszahlungen für zukünftige Leistungen zu verlangen.

Die Geltendmachung weiterer gesetzlicher Ansprüche bleibt vorbehalten.

11.6 Verrechnungseinwände

Beanstandungen einer Rechnung sind der Siko Technik GmbH innerhalb von **10 Kalendertagen** nach Erhalt der Rechnung schriftlich und begründet mitzuteilen.

Unterbleibt eine fristgerechte Beanstandung, gilt die Rechnung als anerkannt, soweit keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.

Die Pflicht zur fristgerechten Bezahlung des unbestrittenen Rechnungsbetrages bleibt hiervon unberührt.

11.7 Verrechnung und Zurückbehaltung

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Forderungen gegenüber der Siko Technik GmbH mit eigenen Ansprüchen zu verrechnen oder Zahlungen zurückzubehalten, es sei denn, die Gegenforderung wurde rechtskräftig festgestellt oder von der Siko Technik GmbH ausdrücklich schriftlich anerkannt.

11.8 Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen bleiben gelieferte Produkte Eigentum der Siko Technik GmbH.

Die Eintragung eines Eigentumsvorbehalts gemäss den gesetzlichen Bestimmungen bleibt vorbehalten.

11.9 Schlussabrechnung bei Mandaten

Nach Beendigung eines Mandats erstellt die Siko Technik GmbH eine Schlussabrechnung über sämtliche bis zum Beendigungszeitpunkt erbrachten Leistungen, vereinbarten Spesen sowie allfällige zusätzlich beauftragte Arbeiten.

Nicht in Anspruch genommene Leistungen werden nur vergütet oder gutgeschrieben, sofern dies ausdrücklich vertraglich vereinbart wurde.

12. Laufzeit und Kündigung

12.1 Allgemeine Bestimmungen

Die Laufzeit des Vertrags richtet sich nach der jeweiligen Offerte, dem Vertrag, dem Mandatsvertrag oder der schriftlichen Auftragsbestätigung.

Es wird zwischen einmaligen Aufträgen, befristeten Projekten sowie unbefristeten Dauermandaten unterschieden.

12.2 Einzelaufträge

Einzelaufträge enden grundsätzlich mit der vollständigen Erbringung der vereinbarten Leistungen sowie der Begleichung sämtlicher daraus entstandenen Forderungen.

Eine gesonderte Kündigung ist bei Einzelaufträgen nicht erforderlich.

12.3 Befristete Mandate und Projekte

Befristete Mandate oder Projekte enden automatisch mit Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer, sofern keine schriftliche Verlängerung vereinbart wird.

Eine vorzeitige Beendigung richtet sich nach den Bestimmungen dieser AGB oder nach den individuellen vertraglichen Vereinbarungen.

12.4 Unbefristete Dauermandate

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, werden Dauermandate auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Sie können von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von **sechs Monaten auf das Ende eines Kalendermonats** ordentlich gekündigt werden.

Abweichende Kündigungsfristen können im Mandatsvertrag ausdrücklich vereinbart werden.

12.5 Form der Kündigung

Die Kündigung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Als schriftlich gelten auch Kündigungen per E-Mail, sofern deren Zugang nachgewiesen werden kann.

Massgebend für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Eingang der Kündigung bei der empfangenden Vertragspartei.

12.6 Kündigung aus wichtigem Grund

Beide Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag oder das Mandat aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung schriftlich aufzulösen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- eine Vertragspartei wesentliche Vertragspflichten trotz schriftlicher Mahnung und angemessener Nachfrist weiterhin verletzt;
- die Zusammenarbeit aufgrund schwerwiegender Vertrauensverluste unzumutbar geworden ist;
- gesetzliche oder behördliche Vorschriften eine Weiterführung des Mandats verunmöglichen;
- über eine Vertragspartei ein Konkurs- oder Nachlassverfahren eröffnet wird oder eine offensichtliche Zahlungsunfähigkeit vorliegt;
- der Auftraggeber notwendige Mitwirkungspflichten dauerhaft verweigert und dadurch eine ordnungsgemässe Leistungserbringung nicht mehr möglich ist.

Die Geltendmachung weiterer gesetzlicher Ansprüche bleibt vorbehalten.

12.7 Beendigung eines Mandats

Nach Beendigung eines Mandats erstellt die Siko Technik GmbH eine Schlussabrechnung über sämtliche bis zum Vertragsende erbrachten Leistungen, vereinbarten Spesen sowie allfällige zusätzliche Arbeiten.

Der Auftraggeber erhält die vertraglich geschuldeten Dokumentationen und Berichte, sofern sämtliche offenen Forderungen beglichen wurden.

Interne Arbeitsunterlagen, Entwürfe, Berechnungen, Methoden, Vorlagen sowie nicht geschuldete Arbeitsdokumente verbleiben im Eigentum der Siko Technik GmbH.

12.8 Laufende Arbeiten

Bereits begonnene Arbeiten, welche zum Zeitpunkt der Kündigung sachgerecht abgeschlossen werden müssen, dürfen von der Siko Technik GmbH – soweit zumutbar – fertiggestellt und nach den vereinbarten Ansätzen verrechnet werden.

Sofern der Auftraggeber einen sofortigen Abbruch verlangt, trägt er die bis dahin entstandenen Aufwendungen sowie nachweislich entstandene Kosten.

12.9 Rückgabe von Unterlagen und Betriebsmitteln

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses geben beide Vertragsparteien die ihnen überlassenen Unterlagen, Datenträger, Schlüssel, Zutrittsmittel und sonstigen Betriebsmittel zurück, soweit keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht.

Elektronische Daten werden nach Ablauf gesetzlicher oder vertraglicher Aufbewahrungsfristen gelöscht, sofern keine berechtigten Interessen oder gesetzlichen Verpflichtungen einer Löschung entgegenstehen.

12.10 Fortgeltende Bestimmungen

Die Beendigung des Vertragsverhältnisses berührt nicht die Gültigkeit von Bestimmungen, die ihrer Natur nach auch nach Vertragsende weitergelten.

Dies betrifft insbesondere Bestimmungen über:

- Vertraulichkeit;
- Datenschutz;
- geistiges Eigentum;
- Haftung;
- Gerichtsstand und anwendbares Recht;
- offene Zahlungsforderungen;
- gesetzliche Aufbewahrungspflichten.

13. Rücktritt vom Vertrag

13.1 Grundsatz

Ein Rücktritt vom Vertrag ist im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit möglich.

Ein einseitiger Rücktritt richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts sowie nach den nachfolgenden Regelungen.

13.2 Rücktritt durch den Auftraggeber

Tritt der Auftraggeber nach Vertragsabschluss, jedoch vor vollständiger Erbringung der vereinbarten Leistung, vom Vertrag zurück, hat die Siko Technik GmbH Anspruch auf Vergütung:

- der bis zum Rücktritt bereits erbrachten Leistungen;
- der nachweislich entstandenen Auslagen und Spesen;
- der bereits bestellten oder beschafften Materialien;
- der aufgrund des Rücktritts nicht mehr anderweitig nutzbaren Aufwendungen.

Wurde für den Auftrag eine Pauschalvergütung vereinbart, kann die Siko Technik GmbH eine angemessene Entschädigung für den bereits geleisteten Arbeits- und Organisationsaufwand verlangen.

Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Siko Technik GmbH ein geringerer Schaden oder Aufwand entstanden ist.

13.3 Rücktritt durch die Siko Technik GmbH

Die Siko Technik GmbH ist berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn:

- der Auftraggeber seinen vertraglichen Mitwirkungspflichten trotz angemessener Nachfrist nicht nachkommt;
- notwendige Informationen oder Unterlagen trotz Aufforderung nicht bereitgestellt werden;
- vereinbarte Akonto- oder Vorauszahlungen nicht fristgerecht geleistet werden;
- die Leistungserbringung aus rechtlichen, sicherheitstechnischen oder behördlichen Gründen unzumutbar oder unzulässig wird;
- begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers bestehen und dieser keine angemessene Sicherheit leistet.

In diesem Fall werden sämtliche bis zum Rücktritt erbrachten Leistungen sowie angefallene Aufwendungen nach den vereinbarten Ansätzen abgerechnet.

13.4 Krankheit, Unfall oder höhere Gewalt

Kann die Siko Technik GmbH die vereinbarte Leistung infolge Krankheit, Unfall oder höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig erbringen, informiert sie den Auftraggeber unverzüglich.

Die Parteien bemühen sich in diesem Fall um eine angemessene Verschiebung des Termins oder eine andere einvernehmliche Lösung.

Ist eine Durchführung innert angemessener Frist nicht möglich oder für eine Vertragspartei unzumutbar, können beide Parteien vom Vertrag zurücktreten.

Bereits erbrachte Leistungen sowie nachweislich entstandene Auslagen und Spesen sind vom Auftraggeber zu vergüten.

13.5 Rücktritt bei Vermietungen und Schulungen

Für Vermietungen, Schulungen, Veranstaltungen oder Einsätze mit besonderem Planungs- oder Organisationsaufwand gelten ergänzend die Bestimmungen über Termine, Verschiebungen und Ausfallentschädigungen gemäss diesen AGB sowie allfällige individuelle Vereinbarungen.

13.6 Rechtsfolgen des Rücktritts

Mit dem wirksamen Rücktritt enden die gegenseitigen Leistungspflichten hinsichtlich der noch nicht erbrachten Leistungen.

Bereits entstandene Ansprüche auf Vergütung, Schadenersatz oder Ersatz von Auslagen bleiben hiervon unberührt.

Die Bestimmungen über Vertraulichkeit, Datenschutz, geistiges Eigentum, Haftung sowie weitere Regelungen, die ihrer Natur nach über die Vertragsbeendigung hinaus gelten, bleiben auch nach einem Rücktritt wirksam.

14. Eigentum und geistiges Eigentum

14.1 Eigentum an Produkten

Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis bleiben alle gelieferten Produkte Eigentum der Siko Technik GmbH.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte sorgfältig zu behandeln und sie weder zu veräussern, zu verpfänden noch Dritten zu überlassen, sofern dadurch die Rechte der Siko Technik GmbH beeinträchtigt werden.

Die Siko Technik GmbH ist berechtigt, einen Eigentumsvorbehalt gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und des Obligationenrechts eintragen zu lassen, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist.

14.2 Eigentum an Dokumentationen des Auftraggebers

Sämtliche Unterlagen, Dokumentationen, Pläne, Konzepte und Daten, welche der Auftraggeber der Siko Technik GmbH zur Verfügung stellt oder bereits vor Beginn des Auftrags bestanden haben, bleiben Eigentum des Auftraggebers.

Dies gilt insbesondere für:

- bestehende ASA-Handbücher;
- Sicherheitskonzepte;
- Organisationshandbücher;
- Brandschutzdokumentationen;
- Gefahrgutunterlagen;
- Betriebsanweisungen;
- Pläne und technische Unterlagen;
- interne Weisungen und Dokumentationen.

Bearbeitet oder ergänzt die Siko Technik GmbH bestehende Unterlagen des Auftraggebers, verbleiben diese grundsätzlich im Eigentum des Auftraggebers.

14.3 Geistiges Eigentum der Siko Technik GmbH

Sämtliche Urheberrechte, Immaterialgüterrechte sowie sämtliche Rechte an von der Siko Technik GmbH entwickelten Unterlagen verbleiben ausschliesslich bei der Siko Technik GmbH, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.

Dies betrifft insbesondere:

- Checklisten;
- Vorlagen;
- Formulare;
- Konzepte;
- Sicherheitskonzepte;
- ASA-Handbücher;
- Brandschutzkonzepte;
- Gefahrgutkonzepte;
- Schulungsunterlagen;
- Präsentationen;
- Risikoanalysen;
- Gefährdungsbeurteilungen;

- Prozesse;
- Arbeitsmethoden;
- Berechnungen;
- digitale Inhalte;
- Softwarelösungen;
- Datenbanken;
- Grafiken, Fotos und Illustrationen.

14.4 Nutzungsrecht

Mit vollständiger Bezahlung erhält der Auftraggeber ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht an den im Rahmen des Auftrags erstellten Unterlagen, soweit diese speziell für den Auftraggeber erstellt wurden.

Das Nutzungsrecht umfasst ausschliesslich die Verwendung für eigene betriebliche Zwecke des Auftraggebers.

Eine Weitergabe, Veröffentlichung, Vermietung, Veräusserung, Vervielfältigung oder Nutzung durch Dritte ist ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der Siko Technik GmbH nicht zulässig.

Gesetzlich zwingende Rechte bleiben vorbehalten.

14.5 Schulungsunterlagen

Sämtliche Schulungsunterlagen, Präsentationen, Arbeitsunterlagen, Handouts, digitalen Inhalte sowie weitere Ausbildungsunterlagen bleiben geistiges Eigentum der Siko Technik GmbH.

Die Unterlagen dürfen ausschliesslich durch die teilnehmenden Personen für interne betriebliche Zwecke verwendet werden.

Eine Vervielfältigung, Veröffentlichung, Weitergabe an Dritte oder Verwendung für eigene Schulungen ist ohne schriftliche Zustimmung der Siko Technik GmbH unzulässig.

14.6 Arbeitsergebnisse

Die im Rahmen eines konkreten Auftrags oder Mandats für den Auftraggeber individuell erstellten Berichte, Protokolle, Beurteilungen und Dokumentationen dürfen vom Auftraggeber nach vollständiger Bezahlung uneingeschränkt für seine eigenen betrieblichen Zwecke genutzt werden.

Davon ausgenommen bleiben allgemeine Methoden, Vorlagen, Arbeitshilfen, Standards, Checklisten und Know-how der Siko Technik GmbH, welche nicht Bestandteil der vertraglich geschuldeten Arbeitsergebnisse sind.

14.7 Referenznennung

Die Siko Technik GmbH ist berechtigt, den Auftraggeber unter Wahrung der Vertraulichkeit und ohne Offenlegung sensibler Informationen als Referenz zu nennen.

Eine Veröffentlichung von Logos, Bildern, Dokumentationen oder Projektdetails erfolgt nur mit vorgängiger Zustimmung des Auftraggebers.

14.8 Herausgabe von Unterlagen

Nach Abschluss des Auftrags oder Beendigung eines Mandats erhält der Auftraggeber die vertraglich geschuldeten Dokumentationen und Arbeitsergebnisse.

Ein Anspruch auf Herausgabe von internen Arbeitsunterlagen, Entwürfen, Berechnungen, Notizen, internen Qualitätsdokumenten, Methoden oder nicht vertraglich geschuldeten Arbeitsdateien besteht nicht.

14.9 Schutz vor unberechtigter Nutzung

Der Auftraggeber verpflichtet sich, sämtliche Unterlagen und Inhalte der Siko Technik GmbH vor unberechtigtem Zugriff Dritter zu schützen.

Werden Unterlagen oder Inhalte widerrechtlich verwendet oder an Dritte weitergegeben, behält sich die Siko Technik GmbH sämtliche zivil- und strafrechtlichen Ansprüche nach den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen vor.

15. Gewährleistung

15.1 Allgemeine Grundsätze

Die Siko Technik GmbH erbringt sämtliche Leistungen mit der gebotenen Sorgfalt, nach dem aktuellen Stand der Technik, den anerkannten Regeln der Fachgebiete sowie unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden gesetzlichen Vorschriften.

Soweit gesetzlich zulässig, wird die Gewährleistung auf den nachfolgend beschriebenen Umfang beschränkt.

15.2 Dienstleistungen und Beratungsleistungen

Bei Beratungsleistungen, Mandaten, Schulungen, Audits, Sicherheitsbegehungen, Kontrollen, Risikoanalysen, Konzepten sowie vergleichbaren Dienstleistungen schuldet die Siko Technik GmbH eine sorgfältige und fachgerechte Leistungserbringung, jedoch keinen bestimmten wirtschaftlichen oder rechtlichen Erfolg.

Insbesondere wird keine Gewähr dafür übernommen, dass:

- sämtliche Risiken oder Gefährdungen erkannt werden;
- keine Arbeitsunfälle oder Gesundheitsschäden eintreten;
- behördliche Kontrollen ohne Beanstandungen verlaufen;
- Zertifizierungen oder Bewilligungen erteilt werden;
- sämtliche gesetzlichen Anforderungen dauerhaft erfüllt bleiben.

Die Verantwortung für die Umsetzung empfohlener Massnahmen sowie die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften verbleibt beim Auftraggeber.

15.3 Dokumentationen und Konzepte

Berichte, Konzepte, Checklisten, Gefährdungsbeurteilungen, Brandschutzkonzepte, ASA-Dokumentationen, Gefahrgutdokumentationen sowie weitere Unterlagen werden auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Erstellung bekannten Informationen erstellt.

Eine Gewähr für deren dauerhafte Aktualität besteht nicht.

Ändern sich betriebliche Abläufe, gesetzliche Vorschriften oder tatsächliche Verhältnisse, ist eine Überprüfung oder Aktualisierung nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich beauftragt wurde.

15.4 Produkte und Vermietungen

Für gelieferte Produkte gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen, soweit diese nicht gesetzlich ausgeschlossen oder beschränkt werden dürfen.

Offensichtliche Mängel sind der Siko Technik GmbH unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von **10 Kalendertagen** nach Erhalt der Produkte schriftlich mitzuteilen.

Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen.

Bei berechtigten Mängeln entscheidet die Siko Technik GmbH nach eigener Wahl über:

- Nachbesserung;
- Ersatzlieferung;
- angemessene Minderung des Kaufpreises.

Ein Anspruch auf Wandelung (Rückgängigmachung des Kaufvertrags) besteht nur, soweit dies gesetzlich zwingend vorgesehen ist oder ausdrücklich vereinbart wurde.

Für vermietete Geräte und Einrichtungen gelten dieselben Grundsätze sinngemäss.

15.5 Ausschluss der Gewährleistung

Eine Gewährleistung ist ausgeschlossen für Mängel oder Schäden, die insbesondere zurückzuführen sind auf:

- unsachgemässe Verwendung;
- Veränderungen durch den Auftraggeber oder Dritte;
- mangelnde Wartung oder Pflege;
- normale Abnutzung;
- Nichtbeachtung von Bedienungs-, Sicherheits- oder Wartungsvorschriften;
- unvollständige oder fehlerhafte Angaben des Auftraggebers;
- eigenmächtige Änderungen an Dokumentationen oder Konzepten.

15.6 Mängelbehebung

Soweit ein gewährleistungspflichtiger Mangel vorliegt, erhält die Siko Technik GmbH zunächst Gelegenheit, den Mangel innert angemessener Frist zu beheben.

Schlägt die Nachbesserung endgültig fehl oder ist sie unmöglich, kann der Auftraggeber – soweit gesetzlich zulässig – eine angemessene Herabsetzung der Vergütung verlangen.

Weitergehende Gewährleistungsansprüche bleiben ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

15.7 Keine Erfolgsgarantie

Die Leistungen der Siko Technik GmbH dienen der Unterstützung des Auftraggebers bei der Erfüllung seiner gesetzlichen und betrieblichen Pflichten.

Eine Garantie oder Zusicherung eines bestimmten Erfolgs, einer vollständigen Rechtssicherheit oder eines unfallfreien Betriebs wird ausdrücklich nicht übernommen.

Die gesetzliche Verantwortung des Auftraggebers für die Organisation des Betriebs, die Einhaltung der Vorschriften sowie die Umsetzung geeigneter Schutzmassnahmen bleibt jederzeit bestehen.

16. Haftung

16.1 Grundsatz

Die Siko Technik GmbH haftet gegenüber dem Auftraggeber ausschliesslich für Schäden, die durch eine vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung ihrer vertraglichen Pflichten verursacht wurden, soweit eine Haftung nach den zwingenden Bestimmungen des Schweizer Rechts besteht.

Die Haftung der Siko Technik GmbH ist im gesetzlich zulässigen Umfang auf den nachfolgenden Umfang beschränkt.

16.2 Haftungsbeschränkung

Soweit gesetzlich zulässig, haftet die Siko Technik GmbH nur für unmittelbare Schäden, die durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten verursacht wurden.

Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung – soweit gesetzlich zulässig – auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt und insgesamt auf die Höhe der für den betreffenden Auftrag oder das betreffende Mandat vereinbarten Vergütung beschränkt.

Zwingende gesetzliche Haftungsbestimmungen bleiben vorbehalten.

16.3 Ausschluss indirekter Schäden

Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung für indirekte oder mittelbare Schäden ausgeschlossen.

Dies betrifft insbesondere:

- entgangenen Gewinn;
- Produktionsausfälle;
- Betriebsunterbrüche;
- Nutzungsausfälle;
- Datenverluste;
- Reputationsschäden;
- Folgeschäden;
- Ansprüche Dritter gegen den Auftraggeber, soweit diese nicht auf einer zwingenden gesetzlichen Haftung der Siko Technik GmbH beruhen.

16.4 Verantwortung des Auftraggebers

Die Siko Technik GmbH übernimmt keine Haftung für Schäden, welche insbesondere zurückzuführen sind auf:

- unvollständige, unrichtige oder verspätet übermittelte Informationen;
- unterlassene oder verspätete Umsetzung empfohlener Massnahmen;
- Entscheidungen des Auftraggebers oder seiner Mitarbeitenden;
- Verstösse gegen gesetzliche Vorschriften durch den Auftraggeber;
- eigenmächtige Änderungen an Berichten, Konzepten oder Dokumentationen;

- Handlungen oder Unterlassungen Dritter, die ausserhalb des Einflussbereichs der Siko Technik GmbH liegen.

Die gesetzliche Verantwortung des Auftraggebers als Arbeitgeber, Betreiber, Eigentümer oder verantwortliche Person bleibt jederzeit bestehen.

16.5 Beratungs- und Mandatsleistungen

Die Leistungen der Siko Technik GmbH bestehen in der fachlichen Beratung, Unterstützung, Kontrolle und Begleitung des Auftraggebers.

Die Siko Technik GmbH übernimmt insbesondere keine Garantie dafür, dass:

- sämtliche Risiken erkannt werden;
- Arbeitsunfälle verhindert werden;
- behördliche Beanstandungen ausgeschlossen sind;
- gesetzliche Anforderungen jederzeit vollständig erfüllt werden.

Die Verantwortung für betriebliche Entscheidungen sowie für die Umsetzung und Kontrolle von Sicherheits- und Schutzmassnahmen verbleibt beim Auftraggeber.

16.6 Höhere Gewalt

Für Schäden oder Verzögerungen, die auf höhere Gewalt oder andere ausserhalb des Einflussbereichs der Siko Technik GmbH liegende Ereignisse zurückzuführen sind, besteht keine Haftung.

Die Bestimmungen über höhere Gewalt gemäss diesen AGB bleiben vorbehalten.

16.7 Produktehaftung

Soweit die Bestimmungen des schweizerischen Produktehaftpflichtrechts oder andere zwingende gesetzliche Haftungsvorschriften Anwendung finden, bleiben diese durch die vorstehenden Haftungsbeschränkungen unberührt.

16.8 Verjährung von Haftungsansprüchen

Soweit gesetzlich zulässig, verjähren Schadenersatzansprüche des Auftraggebers aus Vertragsverletzungen innerhalb eines Jahres ab Kenntnis des Schadens und der ersatzpflichtigen Person, spätestens jedoch mit Ablauf der gesetzlichen absoluten Verjährungsfrist.

Zwingende gesetzliche Verjährungsfristen bleiben vorbehalten.

17. Datenschutz

17.1 Grundsatz

Die Siko Technik GmbH bearbeitet Personendaten im Einklang mit den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere dem revidierten Schweizer Datenschutzgesetz (DSG) sowie, soweit anwendbar, der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Personendaten werden ausschliesslich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sowie zur Erfüllung des jeweiligen Vertragsverhältnisses bearbeitet.

17.2 Bearbeitung von Personendaten

Die Siko Technik GmbH ist berechtigt, diejenigen Personendaten zu bearbeiten, welche für die Anbahnung, Durchführung und Abwicklung des Vertrags erforderlich sind.

Hierzu gehören insbesondere:

- Kontakt- und Adressdaten;
- Kommunikationsdaten;
- Vertrags- und Rechnungsdaten;
- Angaben zu Schulungen und Mandaten;
- betriebliche Informationen, soweit diese für die Leistungserbringung erforderlich sind;
- Dokumentationen im Zusammenhang mit Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Brandschutz oder Gefahrgut.

Die Bearbeitung erfolgt ausschliesslich für die vertraglich vereinbarten Zwecke sowie zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen.

17.3 Vertraulichkeit

Die Siko Technik GmbH behandelt sämtliche ihr im Rahmen des Auftrags bekannt werdenden Informationen vertraulich.

Mitarbeitende sowie beigezogene Hilfspersonen werden zur Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen sowie der Vertraulichkeit verpflichtet.

Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

17.4 Weitergabe von Daten

Personendaten werden nur insoweit an Dritte weitergegeben, als dies:

- zur Vertragserfüllung erforderlich ist;
- gesetzlich vorgeschrieben oder behördlich angeordnet wird;

- zur Wahrung berechtigter Interessen notwendig ist oder
- der Auftraggeber ausdrücklich eingewilligt hat.

Eine Weitergabe kann insbesondere an externe Fachpersonen, IT-Dienstleister, Behörden, Versicherungen oder weitere zur Vertragserfüllung beigezogene Dienstleistungspartner erfolgen.

Die Siko Technik GmbH verpflichtet ihre Vertragspartner zur Einhaltung der anwendbaren Datenschutzbestimmungen.

17.5 Datensicherheit

Die Siko Technik GmbH trifft angemessene technische und organisatorische Massnahmen, um Personendaten gegen Verlust, Missbrauch, unbefugten Zugriff, Veränderung oder Offenlegung zu schützen.

Eine absolute Sicherheit der Datenübertragung über das Internet oder per E-Mail kann jedoch nicht gewährleistet werden.

17.6 Bild-, Ton- und Videoaufnahmen

Soweit dies für die Durchführung eines Auftrags, einer Dokumentation, einer Schulung oder einer Beweissicherung erforderlich ist, können nach vorgängiger Absprache mit dem Auftraggeber Bild-, Ton- oder Videoaufnahmen erstellt werden.

Soweit auf den Aufnahmen Personen erkennbar sind, erfolgt deren Verwendung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften und – sofern erforderlich – mit der notwendigen Einwilligung der betroffenen Personen.

Die Aufnahmen werden ausschliesslich für die vereinbarten Zwecke verwendet und nicht ohne Zustimmung des Auftraggebers veröffentlicht, sofern keine gesetzliche Verpflichtung besteht.

17.7 Aufbewahrung von Daten

Personendaten werden nur so lange aufbewahrt, wie dies für die Vertragserfüllung, zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten oder zur Wahrung berechtigter Interessen erforderlich ist.

Nach Ablauf der gesetzlichen oder vertraglichen Aufbewahrungsfristen werden die Daten gelöscht oder anonymisiert, sofern keine weitere gesetzliche Verpflichtung zur Aufbewahrung besteht.

17.8 Rechte der betroffenen Personen

Betroffene Personen können im Rahmen der anwendbaren Datenschutzgesetzgebung insbesondere Auskunft über ihre bearbeiteten Personendaten verlangen sowie die Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Bearbeitung beantragen, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Entsprechende Anfragen sind schriftlich an die Siko Technik GmbH zu richten.

17.9 Datenschutzerklärung

Ergänzende Informationen über die Bearbeitung von Personendaten, die eingesetzten technischen Systeme sowie die Rechte der betroffenen Personen sind in der jeweils aktuellen Datenschutzerklärung der Siko Technik GmbH geregelt.

Die Datenschutzerklärung ist integraler Bestandteil der Informationspflichten der Siko Technik GmbH und kann auf der Website eingesehen oder auf Anfrage in geeigneter Form zur Verfügung gestellt werden.

18. Vertraulichkeit

18.1 Grundsatz

Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, sämtliche vertraulichen Informationen, welche ihnen im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit, der Auftragserfüllung oder der Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und ausschliesslich für den vereinbarten Zweck zu verwenden.

Diese Verpflichtung gilt unabhängig davon, ob die Informationen schriftlich, elektronisch, mündlich oder auf andere Weise übermittelt wurden.

18.2 Vertrauliche Informationen

Als vertraulich gelten insbesondere:

- betriebliche Informationen;
- Organisationsstrukturen;
- Sicherheitskonzepte;
- ASA-Dokumentationen;
- Gefährdungsbeurteilungen;
- Brandschutzkonzepte;
- Gefahrgutunterlagen;
- technische Dokumentationen;
- Produktions- und Arbeitsprozesse;
- interne Weisungen;
- Geschäfts- und Finanzinformationen;
- Personendaten von Mitarbeitenden;
- Unfall- und Ereignisdokumentationen;

- Informationen über Kunden, Lieferanten und Partner;
- interne Strategien und Verfahren.

18.3 Pflichten der Siko Technik GmbH

Die Siko Technik GmbH verpflichtet sich:

- erhaltene Informationen ausschliesslich zur Vertragserfüllung zu verwenden;
- vertrauliche Unterlagen sorgfältig aufzubewahren;
- Informationen nur Mitarbeitenden oder Hilfspersonen zugänglich zu machen, welche diese für die Auftragserfüllung benötigen;
- beigezogene Personen entsprechend zur Vertraulichkeit zu verpflichten.

Die Siko Technik GmbH behandelt sämtliche Informationen des Auftraggebers mit der gleichen Sorgfalt wie eigene vertrauliche Informationen.

18.4 Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber verpflichtet sich ebenfalls, sämtliche Informationen über die Siko Technik GmbH vertraulich zu behandeln.

Dies betrifft insbesondere:

- interne Arbeitsmethoden;
- Vorlagen;
- Checklisten;
- Konzepte;
- Schulungsunterlagen;
- Kalkulationen;
- technische oder organisatorische Lösungsansätze;
- geistiges Eigentum der Siko Technik GmbH.

Eine Weitergabe an Dritte oder eine Nutzung ausserhalb des vereinbarten Vertragszwecks ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Siko Technik GmbH nicht zulässig.

18.5 Ausnahmen von der Vertraulichkeit

Die Vertraulichkeitspflicht gilt nicht für Informationen, welche:

- zum Zeitpunkt der Bekanntgabe bereits öffentlich bekannt waren;
- ohne Verletzung dieser Verpflichtung öffentlich bekannt werden;

- der empfangenden Partei nachweislich bereits bekannt waren;
- aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnung offengelegt werden müssen.

Soweit eine Offenlegung aufgrund gesetzlicher Verpflichtung erfolgt, informiert die betreffende Partei die andere Partei – sofern rechtlich zulässig – vorgängig darüber.

18.6 Verwendung für gesetzliche und fachliche Zwecke

Die Siko Technik GmbH ist berechtigt, Informationen im erforderlichen Umfang zu verwenden, soweit dies notwendig ist für:

- die Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen;
- die Zusammenarbeit mit zuständigen Behörden;
- die Kommunikation mit Fachstellen;
- die fachgerechte Erbringung der beauftragten Leistungen.

Eine darüberhinausgehende Nutzung erfolgt nur mit Zustimmung des Auftraggebers.

18.7 Geheimhaltung bei Sicherheitsmandaten

Bei Mandaten im Bereich Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Brandschutz und Gefahrgut verpflichtet sich die Siko Technik GmbH insbesondere zur vertraulichen Behandlung von:

- Sicherheitsmängeln;
- internen Schwachstellen;
- betrieblichen Risiken;
- Unfall- und Ereignisdaten;
- personenbezogenen Informationen;
- Sicherheitsorganisationen.

Eine Weitergabe solcher Informationen erfolgt nur:

- an vom Auftraggeber bezeichnete verantwortliche Personen;
- soweit dies zur Auftragserfüllung erforderlich ist;
- aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtungen.

18.8 Dauer der Vertraulichkeit

Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit beginnt mit Aufnahme der Geschäftsbeziehung und gilt während der gesamten Vertragsdauer.

Sie bleibt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen, solange ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht oder gesetzliche Vorschriften dies verlangen.

18.9 Rückgabe und Löschung vertraulicher Informationen

Nach Abschluss des Auftrags oder auf Verlangen der berechtigten Vertragspartei werden vertrauliche Unterlagen zurückgegeben oder gelöscht, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder berechtigten Interessen einer Löschung entgegenstehen.

Die Siko Technik GmbH ist berechtigt, notwendige Kopien für gesetzliche Nachweis-, Dokumentations- und Archivierungszwecke aufzubewahren.

18.10 Vertragsverletzung

Bei einer Verletzung der Vertraulichkeitspflichten bleiben die gesetzlichen Ansprüche der betroffenen Vertragspartei vorbehalten.

Dies umfasst insbesondere Ansprüche auf Unterlassung, Beseitigung, Schadenersatz sowie weitere gesetzliche Ansprüche.

19. Höhere Gewalt

19.1 Grundsatz

Die Siko Technik GmbH haftet nicht für Verzögerungen, Einschränkungen oder die Nichterfüllung von vertraglichen Leistungen, soweit diese durch Ereignisse verursacht werden, die ausserhalb ihres zumutbaren Einflussbereichs liegen und trotz angemessener Sorgfalt nicht verhindert oder abgewendet werden können.

Als höhere Gewalt gelten insbesondere unvorhersehbare und aussergewöhnliche Ereignisse wie:

- Naturereignisse;
- Unwetter;
- Überschwemmungen;
- Erdbeben;
- Lawinen;
- Brände;
- Pandemien oder Epidemien;
- behördliche Anordnungen;
- politische Unruhen;

- Kriegshandlungen;
- Terrorereignisse;
- Sabotage;
- Streiks und Aussperrungen;
- Ausfälle von Energie- oder Kommunikationsinfrastrukturen;
- erhebliche Störungen von IT-Systemen oder Netzwerken;
- Ausfälle wichtiger Lieferanten oder Dienstleistungspartner.

19.2 Auswirkungen auf die Leistungserbringung

Tritt ein Ereignis höherer Gewalt ein, informiert die Siko Technik GmbH den Auftraggeber, soweit dies zumutbar und möglich ist.

Während der Dauer des Ereignisses sowie während einer angemessenen Wiederaufnahmefrist nach dessen Beendigung ist die Siko Technik GmbH von der Verpflichtung zur fristgerechten Erfüllung der betroffenen Leistungen befreit.

Bereits erbrachte Leistungen, vorbereitete Arbeiten sowie entstandene Aufwendungen bleiben geschuldet und werden entsprechend der vertraglichen Vereinbarung verrechnet.

19.3 Terminverschiebungen

Kann eine vereinbarte Leistung aufgrund höherer Gewalt nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt erbracht werden, werden die Vertragsparteien gemeinsam einen Ersatztermin vereinbaren.

Ein Anspruch des Auftraggebers auf Schadenersatz wegen einer durch höhere Gewalt verursachten Verzögerung besteht nicht, soweit gesetzlich zulässig.

19.4 Dauermandate und langfristige Verträge

Dauert ein Ereignis höherer Gewalt länger als 120 Tage an und ist eine ordentliche Vertragserfüllung dauerhaft wesentlich erschwert oder unmöglich, sind beide Vertragsparteien berechtigt, den Vertrag schriftlich aufzulösen.

Bereits erbrachte Leistungen, offene Forderungen sowie entstandene Kosten bleiben geschuldet.

19.5 Abgrenzung zur Verantwortung des Auftraggebers

Ereignisse, welche aus der Organisation, Planung oder Entscheidungsgewalt des Auftraggebers stammen, gelten nicht als höhere Gewalt.

Dies betrifft insbesondere:

- fehlende Mitwirkung;
- fehlende Informationen oder Unterlagen;
- verweigerter Zugang zu Betriebsbereichen;
- nicht bereitgestellte Ansprechpartner;
- unterlassene Umsetzung von Sicherheitsmassnahmen;
- interne organisatorische Verzögerungen.

19.6 Gesetzliche Verpflichtungen

Zwingende gesetzliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

20. Änderungen der AGB

20.1 Anpassung der AGB

Die Siko Technik GmbH ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit anzupassen oder zu ergänzen, insbesondere aufgrund von:

- Änderungen gesetzlicher Vorschriften;
- Anpassungen behördlicher Anforderungen;
- Weiterentwicklungen der Dienstleistungen;
- organisatorischen oder technischen Veränderungen;
- Änderungen der Geschäftsbedingungen.

20.2 Geltung neuer AGB

Für neue Vertragsabschlüsse gelten jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Die aktuelle Version der AGB wird auf der Website der Siko Technik GmbH veröffentlicht oder dem Auftraggeber auf Wunsch in geeigneter Form zur Verfügung gestellt.

20.3 Bestehende Verträge und Mandate

Für bestehende Einzelaufträge gelten grundsätzlich die AGB-Versionen, welche zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinbart wurden.

Bei laufenden Dauermandaten, insbesondere im Bereich:

- externe Fachperson Arbeitssicherheit (ASA);

- Gesundheitsschutz;
- Sicherheitsbeauftragter Brandschutz (SiBe Brandschutz);
- Gefahrgutbeauftragter;
- laufende Beratungs- und Betreuungsmandate;

können aktualisierte AGB angewendet werden, sofern diese dem Auftraggeber vorgängig mitgeteilt werden und dieser nicht innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich widerspricht.

Eine wesentliche Verschlechterung der vertraglichen Stellung des Auftraggebers durch eine AGB-Änderung ist ausgeschlossen.

20.4 Zustimmung bei wesentlichen Änderungen

Wesentliche Änderungen, welche bestehende Vertragsverhältnisse unmittelbar betreffen, bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung beider Vertragsparteien.

Dies gilt insbesondere für Änderungen betreffend:

- Leistungsumfang;
- Vergütung;
- Haftungsregelungen;
- Kündigungsfristen;
- wesentliche Mitwirkungspflichten.

20.5 Vorrang von Individualvereinbarungen

Individuelle schriftliche Vereinbarungen zwischen der Siko Technik GmbH und dem Auftraggeber gehen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

21. Salvatorische Klausel

21.1 Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Teile davon unwirksam, ungültig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

21.2 Ersatzregelung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Regelung möglichst nahekommt.

21.3 Vertragslücken

Sollten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder einzelne Vertragsvereinbarungen eine unbeabsichtigte Regelungslücke enthalten, verpflichten sich die Vertragsparteien, eine angemessene Regelung zu treffen, welche dem Zweck der ursprünglichen Vereinbarung sowie den Interessen beider Parteien möglichst entspricht.

21.4 Vorrang zwingender gesetzlicher Bestimmungen

Zwingende Bestimmungen des Schweizer Rechts bleiben jederzeit vorbehalten.

22. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Sämtliche Vertragsverhältnisse zwischen der Siko Technik GmbH und dem Auftraggeber unterstehen ausschliesslich dem materiellen Schweizer Recht.

Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht/CISG, SR 0.221.211.1) werden ausdrücklich ausgeschlossen.

22.2 Gerichtsstand

Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen der Siko Technik GmbH und dem Auftraggeber sind die ordentlichen Gerichte am Sitz der Siko Technik GmbH zuständig.

Der Gerichtsstand befindet sich am Sitz der Gesellschaft:

Siko Technik GmbH
Sellenweg 36
1716 Plaffeien
Schweiz

Gericht des Sensebezirks

Amthaus
Schwarzseestrasse 5
Postfach 67
1712 Tafers

Schweiz

Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Gerichtsstände.

22.3 Verhandlungs- und Lösungsversuch

Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei Meinungsverschiedenheiten zunächst eine einvernehmliche Lösung anzustreben.

Dies betrifft insbesondere Streitigkeiten über:

- Leistungsumfang;
- Dokumentationen;
- Mandatsleistungen;
- Rechnungsstellungen;
- Umsetzungen von Empfehlungen;
- Verantwortlichkeiten.

Die Pflicht zur gütlichen Klärung hindert keine Partei daran, gesetzliche Fristen einzuhalten oder rechtliche Schritte einzuleiten.

Diese AGB unterstehen schweizerischem Recht. Soweit keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen vorgehen, ist das Gericht in Tafers zuständig.

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Produktekauf (SR 0.221.221.1) wird explizit ausgeschlossen.

Siko Technik GmbH

Sellenweg 36

1716 Plaffeien

www.siko-technik.ch

info@siko-technik.ch